

Der Tennenbacher Güterstreit

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil VII

Einleitung

Quellen sind alle Zeugnisse (Überlieferungen), die uns über historische Vorgänge unterrichten. Geschichte ist die Wissenschaft von den Menschen betreffenden Ereignissen in Zeit und Raum, die durch Quellen dokumentiert sind. Die historische Forschung analysiert und interpretiert also Quellenbefunde, wobei sie es – wenn wir die schriftlichen, d.h. die eigentlichen historischen Quellen betrachten – mit einer „doppelten Subjektivität“ zu tun hat. Zum einen handelt es sich um die Subjektivität der Quellen, die unter bestimmten Voraussetzungen, Anliegen und Intentionen verfasst wurden. Zum anderen ist die Subjektivität der Quelleninterpretation, d.h. unsere eigene Subjektivität in Rechnung zu stellen. Geschichte unterliegt also durch ihre verschiedenen Deutungen der Vergangenheit einem dauernden Wandel. Diese „historische Unschärfe“ bedingt vielfach, dass Geschichte alles andere ist als das, wie es gewesen war. Nur Annäherungen an eine – unsere – Vergangenheit sind möglich. Und diese Annäherungen sind so gut oder so schlecht, wie die auf uns gekommenen Quellen und deren Interpretation es zulassen.

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca. 500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca. 1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca. 1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung. Früheres Mittelalter ist die Zeit bis ins 12. Jahrhundert, späteres die ab dem 12. Jahrhundert. Mag auch diese Unterteilung nach Epochen dem Verlauf regionaler Geschichte nicht direkt entsprechen, so findet dieses dennoch brauchbare Instrument der Periodisierung hier seine Verwendung. St. Georgener Geschichte des Mittelalters ist also hoch- und spätmittelalterliche Geschichte, wobei wir zeitlich bis zum Beginn der württembergischen Zeit, also bis ins 16. Jahrhundert hinein, hinaufgehen wollen. Das Georgskloster in Villingen gehört dann der frühen Neuzeit (ca. 1500-1800) an.

Noch einige Hinweise zum Aufbau der Quellensammlung seien angebracht. Jedes Kapitel (J., ...) ist mit einer ausführlichen historischen Einleitung versehen, den Quellentexten sind jeweils Hinweise auf die zugrundeliegende Edition, auf eine eventuell schon vorliegende Übersetzung sowie die wichtige Informationen zum Verständnis der Quelle beige gestellt. Literaturhinweise am Ende eines jeden Kapitels sollen einerseits belegen, woher das Dargelegte stammt, andererseits zum Weiterlesen anregen. Die Quellen innerhalb der Kapitel sind durch den Kapitelbuchstaben und eine fortlaufende Nummer gekennzeichnet, Quellenanfang und –ende im Text durch begrenzende Linien hervorgehoben, wobei zwischen den solcherart definierten Grenzen neben dem übersetzten Text sich eine einführende Quellenanalyse und ein Quellennachweis findet. Die Übersetzung der Quelle soll dabei möglichst nahe am Wortlaut des Überlieferten bleiben. Dies macht mitunter Ergänzungen und Erklärungen notwendig, die im Quellentext in eckigen Klammern [...] stehen. Auf das Latein und Deutsch als Sprachen der St. Georgener Quellen des Mittelalters sei noch hingewiesen.

Der hier vorliegende siebte Teil der Quellensammlung beschäftigt sich mit dem Tennenbacher Güterstreit zwischen dem Kloster St. Georgen und der Zisterzienserabtei Tennenbach. Über den Güterstreit, der die Jahre 1180 und 1187 als historische Eckpunkte hat, sind wir relativ gut unterrichtet, wie aus dem Nachfolgenden zu sehen ist. Der kompendiumartige Anhang (VI., VII., ...) enthält diesmal Anmerkungen zu den zwei historischen Hilfswissenschaften Numismatik und Metrologie.

J. Der Tennenbacher Güterstreit

Im Allgemeinen unterrichtet uns die (hoch-) mittelalterliche Überlieferung über den Besitz des Klosters St. Georgen nur schlecht und bruchstückhaft (Q.TI.VI). Da ist es schon eine Ausnahme, wenn wir – wie im Fall des nachstehend zu behandelnden Tennenbacher Güterstreits – über Güter und Rechte der Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft Genaueres erfahren. Zwischen 1180 und 1187 haben Besitzstreitigkeiten das Zisterzienserkloster Tennenbach und die Benediktinerabtei St. Georgen nachhaltig beschäftigt. Aber auch Bischöfe, Kardinäle und sogar Päpste, ebenso die Herzöge von Zähringen wurden mit dem Konflikt zwischen den beiden geistlichen Gemeinschaften konfrontiert.

Zisterziensisches Mönchtum

Das endende 11. und das 12. Jahrhundert ist geprägt durch eine neue Auffassung vom christlichen Glauben und Leben (*vita religiosa*). Das Kloster St. Georgen, 1084/85 gegründet, ist hierfür nur ein Beispiel, ein benediktinisches dazu. Im Verlauf der Jahrzehnte um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert sollte sich nämlich eine Differenzierung im Mönchtum anbahnen, das bisher dominierende Benediktinertum (gerade cluniazensischer Prägung) wurde zu einem Mönchsorden unter anderen - Vielfalt statt Einheit also. Zu den damals entstehenden und sehr erfolgreichen neuen Orden im Bereich des christlichen Mönchtums gehörten die Zisterzienser. Die Anfänge des Zisterzienserordens lagen dabei in einem neuen Verständnis von religiösem Leben in Abgrenzung zum damaligen Benediktinertum. Das *Novum monasterium* im Cîteaux des Jahres 1098 (?) und die Gründungsväter Robert von Mo-

lesme (†1111), Alberich (†1109) und Stephan Harding (†1134) stehen am Beginn zisterziensischer Geschichte. Gerade der Engländer Stephan Harding hatte als Abt in Cîteaux (1109-1133) dem Kloster Grundzüge einer Verfassung (von *consuetudines*) gegeben, die wegweisend waren für das, was Zisterziensertum ausmachen sollte. Die *Charta caritatis* („Urkunde der Liebe“) sollte sich als gute Grundlage des entstehenden zisterziensischen Klostersverbands eignen, dessen Anfänge mit den Tochterklöstern Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond ins erste Viertel des 12. Jahrhunderts fallen. Grundlage des Zusammenhalts der Zisterzienserklöster (Zisterzen) wurden dabei – im Verlauf des 12. Jahrhunderts – das einmal jährlich stattfindende Generalkapitel der Zisterzienseräbte und die Visitationen der Tochtergründungen durch den Abt des jeweiligen Mutterklosters.

Der Zisterzienserorden wäre ohne die Persönlichkeit eines Bernhard von Clairvaux (*1090-†1153) nicht denkbar. Bernhard gründete 1115 das Kloster Clairvaux, dem er als Abt vorstand und das beim Tode Bernhards selbst über 166 Filialkonvente verfügte, fast die Hälfte aller damaligen Zisterzienserklöster. Bernhard, die *chimaera mei saeculi* (das „Wundertier meines Zeitalters“), begründete diesen Erfolg „seines“ Ordens durch „Werbung“, Predigt, schriftstellerische Tätigkeit, intensive Kontakte mit den Großen Europas, insbesondere mit den Päpsten. Die Zeit Bernhards war auch die Zeit des Übergreifens der Zisterzienser nach Deutschland. Die Abtei Kamp am Niederrhein (1123) ist hier zu erwähnen, ebenso weitere von Morimund (1115) errichtete Filialen in Südwestdeutschland wie das elsässische Engelskloster Lützel (1124), Maulbronn (1139) oder das von Lützel aus gegründete Kloster Salem (1137/38). Tennenbach ist von Frienisberg aus gegründet worden, das wieder eine Gründung Lützels gewesen war. Frienisberg, bei Bern gelegen, war 1138 gegründet worden und gelangte im 13. Jahrhundert zu bedeutendem Besitz. Dem Niedergang im späten Mittelalter folgte die Aufhebung der Zisterze in Folge der Reformation (1528). Lützel im Oberelsass ist 1123 in Anwesenheit Bernhards von Clairvaux gegründet worden. Die Äbte dieses bedeutenden und erfolgreichen Klosters waren zisterziensische Generalvikare für Oberdeutschland bis 1708. In der Französischen Revolution wurde die Zisterze aufgehoben.

Die Klöster des Zisterzienserordens erhielten im 12. Jahrhundert von den Päpsten eine Reihe von Privilegien – Tennenbach ist hier zu nennen –, der Zisterzienserorden selbst erstmals 1152. Cîteaux wurde im Jahr 1100 von Papst Paschalis II. (1099-1118) privilegiert. Dieses *Privilegium Romanum* unterstellte das Kloster päpstlichen Schutz und sicherte ihm die Freiheit von allen auswärtigen Belästigungen, darunter den Zehnt (1131). Im Ordensprivileg Papst Eugens III. (1145-1153) von 1152 wurde die *Carta caritatis* und die Beschlüsse des Generalkapitels zur verbindlichen Grundlage aller Zisterzen gemacht. Außerdem hatte jeder Bischof, in dessen Bistum ein Zisterzienser Kloster gegründet wurde, zisterziensische Statuten, Ordensdisziplin und Ordensliturgie anzuerkennen, was das Aufsichtsrecht der Bischöfe stark einschränkte. Weitere Bestimmungen bezogen sich auf die Abtswahl, die Unantastbarkeit der Grangien und die Erlaubnis des Messe Lesens auch während eines Interdikts. Weltliche Machthaber durften Zisterzienser nicht vor ihr Gericht bringen. Päpstliche Privilegienvergaben an die Zisterzienser gab es auch unter den Nachfolgern Eugens III.; hier sind die Päpste Alexander III. (1159-1181) und Innozenz III. (1198-1216) zu nennen. Das Scheitern der Zisterzienser bei der Ketzerbekämpfung im beginnenden 13. Jahrhundert brachte aber im Zusammenwirken von Papsttum und Orden den Wendepunkt, die Privilegienvergabe stockte, die Zisterzienser standen in Konkurrenz zu den neuen Bettelorden und wurden im 14. Jahrhundert selbst zum Objekt von Reformen, allerdings ohne durchschlagenden Erfolg.

Das Zisterzienserkloster Tennenbach

Die Gründung des Zisterzienserklosters Tennenbach – oder wie es zunächst hieß: *Porta Coeli* („Himmelspforte“) – erfolgte um das Jahr 1161. Zwölf Mönche unter ihrem Abt Hesso übersiedelten damals vom burgundischen Kloster Frienisberg - ob auf Veranlassung Herzog Bertholds IV. von Zähringen (1152-1186), ist zweifelhaft. Eine in der Mitte des 13. Jahrhunderts gefälschte Gründungsnotiz nennt den Besitz bestimmter Güter und Rechte in der Nachbarschaft Tennenbachs und führt eine Zeugenliste an, zu der auch Herzog Berthold und Markgraf Hermann III. oder IV. (1130-1160 oder 1160-1190) gehören. Rechte und Güter der Zisterzienserabtei am Westabhang des Schwarzwalds sind aber schon bald im Privileg Papst Alexanders III. vom 5. August 1178 aufgeführt worden. Die Zisterze erfreute sich also schon damals – nach dem Ende des alexandrinischen Papstschismas (1159-1177) – reger Kontakte zum Papsttum. Wir nennen hier noch das Privileg Papst Innozenz' III. vom 6. November 1209. Von weltlicher Seite her soll Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) für Tennenbach geurkundet haben, während die Wegnahme von Klostergut in Neuenburg zwecks Gründung der gleichnamigen Stadt durch Herzog Berthold IV. (zwischen 1170 und 1180) auch noch im Tennenbacher Güterbuch des 14. Jahrhunderts Protest hervorrief. Anzumerken bleibt noch, dass Tennenbach ab Ende des 12. Jahrhunderts der Zisterzienserabtei Salem unterstand. Anzumerken bleibt ebenfalls die besondere, zisterziensische Struktur der Tennenbacher Grundherrschaft in den knapp ersten zwei Jahrhunderten nach der Gründung der Zisterze: Grangien, also vom Kloster in Eigenbewirtschaftung betriebene Ländereien, waren wesentlich für das Gefüge des Grundbesitzes, der sich in der Oberrheinebene und im westlichen Schwarzwald konzentrierte, während der Tennenbacher Besitz in der Baar weitgehend davon isoliert war. Die Klostervogtei hatten im 13. und 14. Jahrhundert die Markgrafen von Hachberg inne, ab 1373 beanspruchten sie die Habsburger. 1444 wurde Tennenbach von den Armagnaken verwüstet – das Kloster war über 30 Jahre lang unbewohnt –, 1525 im Bauernkrieg verbrannt, 1807 säkularisiert. Von der alten Klosteranlage existiert heute nur noch die Krankenkapelle.

Wir betrachten noch einige Orientierungspunkte der Tennenbacher Geschichte, die die Einordnung des Klosters in die St. Georgener Geschichte erleichtern:

J.1. Quelle: Die Gründung des Klosters Tennenbach (um 1161)

Aus dem zwischen 1317 und 1341 (und später) angefertigten Tennenbacher Güterbuch, einem Verzeichnis von Rechten und Besitzungen des Klosters Tennenbach, erfahren wir auch etwas über die Gründung des Zisterzienserklosters um das Jahr 1161, die – wie gesagt – vom Kloster Frienisberg erfolgt war.

[...] Weil aber die Zeit veränderlich ist und die zeitlichen Veränderungen mit der Zeit geschehen, müssen deshalb die Dinge, die durch die Zeit vermittelt werden, aufbewahrt werden durch das Zeugnis der Buchstaben und die Stimme der Zeugen, damit sie nicht mit der Zeit unzuverlässig werden. Deswegen mögen alle erfahren, dass im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1161 der Abt Hesso vom Kloster Frienisberg mit 12 Mönchen kam zu dem Ort, der Tennenbach genannt wird und dessen Grund sie mit gewissen dazu gehörenden Gütern kauften: Labern, Breitenhart und Mutterstegen und zwei Lehen in Mußbach mit allem Zubehör und dem Recht, frei Holz zu schlagen zum notwendigen Gebrauch der [Mönche] im Wald Mutterstegen, der zu Mußbach gehört, und mit ihrem Zubehör, mit Gewässern und Gewässerläufen, Äckern, Wiesen, Grenzen, Wäldern, Weiden, bebautem und unbebautem [Land] und Fischereien. Sie kauften aber vom adligen Mann Kuno von Horben [dies], der – frei wie er war – in freier Schenkung [dies] übertrug vor dem Markgrafen Hermann in der Burg Hachberg für 30 Mark, und ein Maultier und schlossen sogleich in Anwesenheit des Herzogs Berthold, der vermittelte und mit seinem Siegel [den Handel] bekräftigte, den Vertrag. Die Zeugen [waren]: Graf Berthold von Neuenburg, Burkhard von

Üsenberg, Konrad und Werner, Brüder des Vogtes von Schwarzenberg, die zwei Brüder von Falkenstein, Walther und ein weiterer Werner von Roggenbach, der von Staufen, Gottfried von Schopfheim, Marschall Berthold, die Dienstleute des Markgrafen Walpotto, Hermann Mice, Werner Sturman, Hartmut von Keppenbach, Konrad von Alzena, Burkhard von Tunsel und viele andere mehr. [...]

Archiv: GLAKa 66/8553. Edition: WEBER u.a., Tennenbacher Güterbuch, S.411f. – Das Tennenbacher Güterbuch ist ein in Latein und auf Deutsch verfasstes Verzeichnis der dem Kloster Tennenbach gehörenden Güter, angefertigt unter dem Tennenbacher Abt Johannes II. Zenlin (1336-1353), ein Codex bestehend aus 352 Pergamentseiten, der zwischen 1317 und 1341 niedergeschrieben wurde und mit späteren Nachträgen versehen ist. Rechte und Besitz des Klosters an 233 Orten wurden in diesem Urbar und Kopialbuch aufgezeichnet, jeweils ein zu einem Ort gehörender Abschnitt ist durch eine entsprechende Überschrift ausgewiesen, die den Namen des Ortes und eine Signatur aus dem Anfangsbuchstaben des Namens und einer römischen Zahl enthält. – Übersetzung: BUHLMANN.

Wir fahren fort mit einem Papstprivileg:

J.2. Quelle: Privileg Papst Innozenz' III. für das Klosters Tennenbach (1209 November 6)

Ebenfalls im Güterbuch eingetragen sind die Rechte der Zisterze, wie sie von Papst Innozenz III. am 6. November 1209 dem Kloster bestätigt wurden. Man beachte beim hier wiedergegebenen Papstprivileg die Bestätigung des Tennenbacher Besitzes in Roggenbach, Villingen und Aasen, also an den Orten, auf die wir im Verlauf unserer Untersuchung zum Tennenbacher Güterstreit noch stoßen werden.

Innozenz, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, Abt Berthold des Klosters Himmelspforte und dessen Mitbrüdern, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen dem regulären Leben Unterworfenen, auf ewig. Es ziemt sich für den apostolischen Vorsitz, denjenigen beizustehen, die das religiöse Leben wählen, damit er nicht durch irgendeine Furcht bedrängt wird, er diese nicht vom Vorsatz abbringt oder, was fern sei, er die Kraft der heiligen Religion zerbricht. Deshalb, geliebte Söhne im Herrn, stimmen wir euren gerechten Forderungen mildtätig zu, bestimmen und stellen das besagte Kloster Himmelspforte, das man seit alters her Tennenbach zu nennen gewohnt ist und in dem ihr dem göttlichen Gehorsam unterworfen seid, unter unseren Schutz und den des seligen Petrus und befestigen [dies und das Folgende] durch das Privileg des vorliegenden Schriftstücks, indem wir zuerst festsetzen, dass die Mönchsregel, die gemäß Gott, der Regel des seligen Benedikts und der Einrichtung der zisterziensischen Brüder in diesem Kloster angeordnet worden ist, dort auf ewige Zeiten unverletzlich beachtet werde. Außerdem mögen alle Besitzungen, die dieses Kloster als Güter gegenwärtig rechtmäßig und kanonisch behauptet und besitzt und die es in der Zukunft durch das Wirken Gottes erwarten kann durch die Zustimmung der Priester, die Gunst der Könige oder Fürsten, das Opfer der Gläubigen oder auf andere rechtmäßige Weise, fest und ungeschmälert euch und euren Nachfolgern verbleiben. Hinsichtlich dieser Besitztümer führen wir im Einzelnen das Folgende an: Den Ort selbst, wo das Kloster gelegen ist, mit allem seinem Zubehör, Sonnensil mit den Bergen, die Labern und Bloshart heißen, [die Güter in] Mutterstegen, *Witenbuihel*, Mußbach und den Wald mit allem Zubehör, [die Güter in] Glashausen, Spitzenbach, *Furuneka*, Bromshart, Langenbogen, Maltertingen, Mundingen, Vörstetten, Bottingen, Roggenbach mit allem ihrem Zubehör, Aasen mit dem ganzen Zubehör, Klengen, Reiselfingen, Überbeckenhof, Villingen, [Ober-] Rotweil, Neuenburg, Zienken besitzt ihr als Allod oder nach Erbrecht, wie auch [Besitz in] Freiburg, mit allem Zubehör, mit Weiden, Weinbergen, Ländereien, Wäldern, Nutzungsrechten, Wiesen im Wald und auf der Ebene, Wegen und Pfaden und mit allen anderen Freiheiten und Vergünstigungen. Unbeschadet eurer Arbeiten, die ihr mit eigenen Händen und zum Lebensunterhalt sowohl auf den bebauten als auch den unbebauten Ländereien verrichtet in den Gärten, Obstgärten, euren Fischzuchten oder bei der Aufzucht eurer Tiere, möge niemand von euch es wagen, die Zehnten einzutreiben oder zu erpressen. Es ziemt sich für euch auch, Geistliche oder Laien, die, frei und befreit, der Welt entfliehen, ins Kloster aufzunehmen, so dass diese ohne irgendeinen Widerspruch dort bleiben können. Wir verbieten darüber hinaus, dass einem eurer Brüder, nachdem er seine Profess in eurem Kloster abgelegt hat, das Recht zukommt, ohne Erlaubnis seines Abtes von diesem Ort wegzugehen; niemand wage es, abgesehen von der Abendmahlsfeier, den auf Grund einer Erlaubnis Reisenden zurückzuhalten. Wenn irgendjemand es wagt, ihn gewaltsam zurückzuhalten, ist es euch erlaubt, an den Mönchen oder Laienbrüdern ein Bestrafung gemäß der Regel zu vollziehen. Wir verbieten noch schärfer, dass es niemandem zusteht, Ländereien oder ein frei gewordenes Lehen persönlich jemandem zu geben oder auf irgendeine andere Weise zu entfremden ohne Zustimmung des gesamten Kapitels oder des größeren oder besseren

Teils davon. Wenn aber diese Vergaben oder Entfremdungen anders als gesagt geschehen sind, so verurteilen wir sie als verkehrt. Wir verbieten dazu auch, dass irgendein Mönch oder Laienbruder, der sich unter der Profess eures Hauses befindet, ohne Erlaubnis und Zustimmung des Abtes oder des größeren Teils eures Kapitels für irgendjemanden bürgt oder von irgendjemanden Geld in Form eines Darlehens empfängt jenseits des durch die Voraussicht eures Kapitels festgesetzten Betrags, es sei denn bei einem augenscheinlichen Nutzen für euer Haus. Wenn jemand es wagt, dies[e Verstöße] gewaltsam durchzuführen, ist der Konvent nicht gehalten, dafür irgendwie einzustehen. Es sei euch auch erlaubt, bei eigenen Rechtsfällen – sie seien zivil oder strafrechtlich – die Zeugenschaft eurer Brüder zu nutzen, damit nicht bei einem Fehlen der Zeugen euer Recht zu Grunde geht. Darüber hinaus verbieten wir durch apostolische Autorität, dass kein Bischof oder irgendeine andere Person bei Synoden oder Marktgerichten euch vorladen oder mit weltlichem Urteil euch zwingen, euch hinsichtlich eures Eigentums und eurer Besitzungen zu unterwerfen, und dass sie nicht in Bezug auf eure Häuser es wagen, einen Rechtsstreit vorzutragen, der Feierlichkeiten, zu behandelnde Rechtsfälle oder das Zusammenrufen anderer öffentlicher Gerichte betrifft, und dass sie nicht die reguläre Wahl eures Abtes stören oder bei seiner Einsetzung oder seinem Weggang, wenn er für eine gewisse Zeit gewählt war, sich entgegen der Ordnung der Zisterzienser einmischen. Wenn aber der Bischof, in dessen Pfarrei euer Haus gegründet wurde, mit Demut und Ehrerbietung, die ihm zukommt, verlangt, dass ein anderer Abt [*die Mönche*] weiht, oder dagegen ist, die Weihegewalt, die zum bischöflichen Amt gehört, euch zu überlassen, sei es demselben Abt .. gestattet, wenn er Priester ist, die eigenen Novizen zu weihen und anderes, was zu seinem Amt gehört, auszuführen und von einem anderen Bischof alles zu erlangen, was euch unzweifelhaft fehlt. Wir fügen hinzu, dass hinsichtlich des Empfangs der Profess, die von geweihten oder zu weihenden Äbten erteilt werden kann, dies mit Zustimmung des Bischofs geschieht, so dass die Äbte gemäß der Regel sie durchführen und keine Profess gegen die Ordensregel verstößt. Hinsichtlich der Weihe der Altäre, dem heiligen Öl und anderer bischöflicher Sakramente wage es niemand von euch, auf irgendeine Weise diese zu ergreifen, vielmehr bekommt ihr dies alles vom Diözesanbischof. Wenn der Sitz des Diözesanbischofs verwaist ist, empfängt ihr frei und ohne Widerspruch alle bischöflichen Sakramente von den benachbarten Bischöfen, solcherart dass daraus für die Zukunft den eigenen Bischöfen kein Nachteil erwächst. Weil ihr aber währenddessen keine Hilfe von den eigenen Bischöfen erwarten könnt, mögt ihr vom Bischof des römischen Sitzes durch apostolische Autorität empfangen die Weihe der Weihrauchgefäße und der Kleider sowie der Altäre und die Einsetzung der Mönche. Wenn weiter die Bischöfe oder andere Kirchenleute über euer Kloster oder die dort lebenden Personen Suspendierung, Exkommunikation oder Interdikt aussprechen oder Maßnahmen gegen euch verfügen, weil ihr den Zehnt nicht zahlt, so gewähren wir dagegen Aufschub durch die Gnade des apostolischen Stuhles. Wenn außerdem die Stadt mit dem Interdikt belegt ist, so ist es euch nichtsdestoweniger gestattet, in eurem Kloster den Gottesdienst zu feiern. Wir wollen, dass in Zukunft bei euch Friede und Ruhe herrschen, und verbieten daher, dass innerhalb der Klausuren eurer Orte und Grangien keiner Raub, Brandstiftung, Blutvergießen, Erpressung oder Gewalttaten begehe. Außerdem bestätigen und versichern wir euch durch das vorliegende Schriftstück und mit apostolischer Autorität alle Freiheiten und Privilegien, die von unseren Vorfahren, den römischen Priestern eurem Orden zugestanden wurden, und nicht zuletzt die Freiheiten vom weltlichen Zugriff, die von Königen oder Fürsten oder anderen Gläubigen euch bewilligt wurden. Wir bestimmen auch, dass überhaupt keinem Menschen es zustehe, das besagte Kloster zu stören oder seine Besitzungen zu schädigen oder die Rechte zu mindern oder Eintreibungen durchzuführen. Vielmehr soll alles den [Mönchen] ungeschmälert verbleiben mit allem zukünftigen Nutzen gemäß apostolischer Autorität. Wer es wagt, gegen den Inhalt des vorliegenden Schriftstücks einmal, zweimal oder dreimal zu verstoßen, möge die andauernde Härte des göttlichen Gerichts erfahren und dem heiligsten Körper und Blut Gottes und unseres Herrn Jesus Christus entfremdet werden und aufs Schwerste der Strafe des göttlichen Urteils unterworfen sein. Allen aber, die an diesem Ort [Tennenbach] dienen, sei der Frieden unseres Herrn Jesus Christus der ihre, auf dass sie die Früchte guter Tat empfangen und beim göttlichen Gericht den Lohn ewigen Friedens erlangen. Amen.

Gegeben im Lateran durch die Hand des Kardinaldiakons Johannes [*der Titelkirche*] der heiligen Maria in Cosmedyn, des Kanzlers der heiligen römischen Kirche, an den 8. Iden des November [6. November], Indiktion 12, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1209, im zwölften Jahr aber des Pontifikats des Herrn Papst Innozenz III.

Archiv: GLAKa 66/8553. Edition: WEBER u.a., Tennenbacher Güterbuch, S.454ff. Lateinisches Papstprivileg, auch abschriftlich überliefert. Übersetzung: BUHLMANN.

Wir schließen unsere Betrachtung der Zisterze noch mit einer

Übersicht: Äbte des Klosters Tennenbach

Hesso von Frienisberg (ca.1160-1177), Udalrich (1177-1184), Konrad von Zeiningen (1184-1207), Berthold von Zähringen (ca.1210-1226), Rudolf von Zähringen (1226-1256), Burchard I. von Dusslingen (1256-1260), Heinrich von Falkenstein (1260-ca.1279), Meinward I. von Stühlingen (ca.1279-1297), Meinward II. von Münsingen (1297-1317), Johannes I. von Todtnau (1317-1336), Johannes II. Zenlin (1336-1353), Johannes III. Lepus (1353-1368), Jakob Tanner (1368-1396), Johannes IV. Mütterler (1396-1421), Rudolf Zoller (1421-1438), Martin Soensbach (1438-1448), Nikolaus I. Rüfflin (1448-1449), Burchard II. Iselin (1449-1483), Konrad II. Pfitelin (1483-1490), Michael Sitz (1490-1508), Johannes V. Kinglin (1508-1540) (sowie Äbte der frühen Neuzeit bis 1806).

Der Güterstreit

Der Tennenbacher Güterstreit, den wir in seinem Verlauf zwischen 1180 und 1187 datieren können und dessen Auswirkungen wir hinsichtlich des Roggenbacher Gutes bei Unterkirnach zudem bis 1218/19 bzw. bis ins 13. und 14. Jahrhundert verfolgen wollen, steht dann am Ende des für das Kloster St. Georgen doch so erfolgreichen 12. Jahrhunderts.

Tabelle: Die Quellen zum Tennenbacher Güterstreit

<i>Datum</i>	<i>Urkundeninhalt</i>	<i>Beleg</i>
1179 Mrz 26	Privilegien- und Besitzbestätigung Papst Alexanders III. für das Kloster St. Georgen	WürttUB II 416; Q.TI.IV: E.6.
[1180] Mrz 4	Herzog Berthold IV. bestätigt die Roggenbacher Schenkung an das Kloster Tennenbach	StAVS 2.1 RR 2 = M 1; FUB V 108; HEYCK, Urkunden XII; PARLOW 472f, 488; J.3.
[1184] Mrz 10	Papst Lucius III. unterstellt die Zelle des heiligen Markus bei Rouffach dem Kloster St. Georgen	PL 201, Sp.1237; Q.TI.IV: E.7.
[1184] Okt 31	Papst Lucius III. gewährt Abt Manegold von St. Georgen den Gebrauch der Pontifikalien	PL 201, Sp.1328; Q.TI.IV: E.8.
[v. 1185 Feb 28]	Bericht an Papst Lucius III. über den Güterstreit zwischen dem St. Georgener und dem Tennenbacher Abt	StAVS 2.1 RR 3 = M 1a; FUB V 113; GP Tb.*3, *4, 5; J.4.
1185 Feb 28	Papst Lucius III. bestätigt dem Kloster Tennenbach den Roggenbacher Besitz	StAVS 2.1 RR 4 = M 2; FUB V 113, Anm.3; GP Tb.6; J.5.
1185 Mrz 4	Papst Lucius III. bestätigt dem Kloster Tennenbach den Besitz in Roggenbach, Aasen, Dauchingen, Zimmern	FUB V 113, Anm.3a
1185 April 28 o. 29	Verfahren Papst Lucius' III. gegen Abt Manegold von St. Georgen wegen dessen Kremsmünsterer Abbat	BRACKMANN, Salzburger Kirchenprovinz, S.211f; GP Kr.2
[1185] Dez 13	Verfahren Papst Urbans III. gegen Abt Manegold von St. Georgen wegen dessen Kremsmünsterer Abbat	GP St.G.21
[1186 o. 1187]	Untersuchung der nochmaligen Wahl Abt Manegolds von St. Georgen zum Kremsmünsterer Abt	UB LoE II 274; GP Kr.7; JL 15932
1187 [v. Sep 24]	Urteil des Straßburger und Konstanzer Bischofs sowie des Abts von Salem und Zähringerherzogs im Tennenbacher Güterstreit	StAVS 2.1 RR 5 = M 3,4; HEYCK, Urkunden XVIII; GP Tb.*8; PARLOW 527; J.6.
um 1190	Bestätigung der bischöflichen Übereinkunft im Tennenbacher Güterstreit durch den Mainzer Erzbischof Konrad von Säben	StAVS 2.1 RR 6 = J 38a; J.7.
1209 Nov 6	Papst Innozenz III. bestätigt dem Kloster Tennenbach u.a. den Besitz in Roggenbach, Aasen, Klen- gen und Villingen	GLAKa 66/8553; WEBER u.a., Tennenbacher Güterbuch, S.454ff; J.2.

<i>Datum</i>	<i>Urkundeninhalt</i>	<i>Beleg</i>
1218 Nov 23	Bestätigung u.a. von Villingen Besitz für das Kloster Tennenbach durch König Friedrich II.	StAVS 2.1 RR 8 = M 5; FUB I 150; HB I,2, S.574; J.8.
1219 Mrz 26	Schenkung einer Wiese bei Roggenbach an das Kloster Tennenbach durch König Friedrich II.	StAVS 2.1 RR 9 = M 6; FUB I 154; J.9.

Werner von Roggenbach (†1180/85), ein Ministeriale (Dienstmann) des Zähringerherzogs Berthold IV., war an der Gründung des Zisterzienserklosters Tennenbach beteiligt gewesen (um 1161). Von daher ist es erklärbar, dass Werner seine (Ministerialen-) Güter in Roggenbach, Villingen, Aasen und Dauchingen der Zisterze übertrug, ein Vorgang, der später zu einigen Irritationen geführt haben muss, hatte doch sein Dienstherr, Herzog Berthold, diese Güter wohl zuvor, aber ohne Zustimmung der Söhne Werners dem Kloster St. Georgen zugesagt, dessen Klostersvogt er ja war. Eine Erklärung des Herzogs und seines Sohnes (Berthold V., 1186-1218) vom 4. März 1180 wies die Güter dann wieder Tennenbach zu (vielleicht als Ausgleich zur Wegnahme des Neuenburger Klosterbesitzes?) und führte aus, dass St. Georgen im Tausch dagegen Gut in Klengen erhalten habe. Der Herzog verzichtete als St. Georgener Klostersvogt für die Zukunft auf jegliche Ansprüche hinsichtlich der getauschten Güter. Inwieweit dabei der Tausch das Einverständnis des St. Georgener Abtes und seiner Mönche zur Grundlage hatte, wie die Urkunde aussagt, mag dahingestellt bleiben. Wie u.a. die Urkunde Papst Alexanders III. für St. Georgen vom 26. März 1179 (Q.TI.IV: E.6.) ausweist, hatte das Schwarzwaldkloster übrigens schon Besitz in Klengen (seit 1094) und Aasen (seit 1095). Wir fassen zusammen:

Übersicht: Tennenbacher Güterstreit (I)

[(lange?) vor 1180; 1170/75?]: Zeitlich nacheinander weisen Herzog Berthold IV. von Zähringen und sein Ministeriale Werner von Roggenbach die Roggenbacher Dienstgüter in der Baar dem Kloster St. Georgen bzw. der Zisterze Tennenbach als Schenkung zu.

[1180] März 4: Herzog Berthold IV. bestätigt dem Abt und dem Konvent des Klosters Tennenbach die von seinem Ministerialen Werner von Roggenbach und dessen Söhnen verfügte Schenkung der Güter in Roggenbach, Villingen, Aasen und Dauchingen. Damit macht Berthold seine Güterschenkungen an das Kloster St. Georgen rückgängig, entschädigt aber die Mönchsgemeinschaft an der Brigach durch ein Gut in Klengen (J.3.).

J.3. Quelle: Bestätigung der Schenkung Werners von Roggenbach an das Kloster Tennenbach durch Herzog Berthold IV. ([1180] März 4)

Herzog Berthold IV. von Zähringen bestätigt in seiner „Riegeler Erklärung“ dem Kloster Tennenbach die (noch nicht vollzogene) Schenkung der Roggenbacher Güter in Roggenbach, Villingen, Aasen und Dauchingen. Damit macht Berthold seine eigene Schenkung der Dienstgüter an das Kloster St. Georgen rückgängig, entschädigt aber die Mönchsgemeinschaft an der Brigach durch Herzogsgut in Klengen.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. B[erthold], durch die Gnade Gottes Herzog und Rektor von Burgund, auf ewig. Wegen des Gedächtnisses der Taten – damit sie nicht in Vergessenheit geraten – haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück zu verfassen, in dem wir es für notwendig erachten, sowohl allen Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen mitzuteilen, dass, als ich und mein Sohn B[erthold] von der Hand unseres Dienstmanns Werner und dessen Söhnen das Gut Roggenbach und das Gut in Villingen und das Gut in Aasen und in Dauchingen mit allem Zubehör empfangen, wir in rechtmäßiger Übergabe und mit freiem Willen [die Güter] dem Abt Ch[ristian] von Salem und dem Abt M. [?] von Tennenbach und dessen Brüdern, die Gott und der seligen Jungfrau an diesem Ort Tennenbach dienen, geschenkt und diese Schenkung durch die Autorität des vorliegenden Schriftstücks mit dem Eindruck unseres Siegels bekräftigt haben. Jene Schenkung nämlich, die vor einigen Jahren der Kirche des heiligen Georg vertraglich durch uns ohne Zustimmung der Söhne des W[erner] zugesichert worden war, ist durch uns wiederum, als vernünftige Einwände [dagegen] vorgebracht wurden, auf Bitten dieser Abtei durch die Autorität unserer Vogtei rückgängig gemacht durch Tausch mit einem anderen Allod im Ort Klengen, das der Abtei des heiligen Georg vor sehr vielen Adligen und unseren Dienstleuten

vernünftig genug zugewiesen wurde. Und seinen Besitz empfing der besagte W[erner] von uns, und er besaß ihn einige Jahre lang mit ganzem Frieden ohne die Beunruhigung durch irgendeine Klage. Wenn dieses Vermächtnis [*der Güterschenkung*] nur durch den Willen oder den Tod des Schenkers wert ist, gemäß den göttlichen und menschlichen Gesetzen bekräftigt zu werden, entbehrt jedes andere Zeugnis über die Güter des W[erner] – außer dem vorliegenden Schriftstück – ohne jeden Zweifel der Festigkeit. Wir kennen nämlich kein anderes Privileg, das von uns in dieser Sache gegeben oder verfasst wurde, wir verlangen, dass kein anderes [Privileg] von irgend-einem den Vorzug erhält, solange wir die Vogtei innehaben. Geschehen ist aber diese Schenkung in der Burg Riegel im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1179, während der Kaiser und Augustus F[riedrich] regierte, an den 4. Nonen des März [*4. März*], Konkurrente 2, Indiktion 13. Die Zeugen, die bei dieser Schenkung dabei waren, sind diese: Egilolf von Irslingen, Heinrich von [Ober-] Larg, Konrad von Wartenberg, Werner von Roggenbach mit seinen Söhnen, die Brüder Gottfried [und] Liutfrid, Gottfried [und] Werner von Marchtal, Heinrich von Dietingen, Nibelung von Köndringen und Otto, Liutfrid von Herbolzheim, Walter, Konrad von Vörstetten, Eberhard von Achdorf, Konrad Osung von Burkheim, die Brüder Heinrich [und] Konrad von Zähringen, Rudolf, Helferich, Liutold, Hermann von Riegel. [*Nachtrag?*] Damit [dies] aber aufmerksamer wahrgenommen wird, ist zu wissen, dass durch unseren Beschluss lange davor den Brüdern von Tennenbach dasselbe Gut von W[erner] geschenkt worden ist, das dem Abt vom heiligen Georg übergeben wurde.

Archiv: StAVS 2.1 M 1 = RR 1. Editionen: FUB V 108; HEYCK, Urkunden XII. Regest: PARLOW 488. Lateinische Originalurkunde, Pergament; das anhängende Siegel des Herzogs ist verloren. Probleme bereitet der mitunter als späterer Nachtrag angesehene Schlusssatz, doch gehen wir hier von der Originalität dieses Zusatzes aus. Der Empfängerausfertigung liegt übrigens der zisterziensische Annunziationsstil zu Grunde, d.h.: das Jahr begann am 25. März, so dass die Urkunde dem Jahr 1180 zuzuordnen ist. Übersetzung: BUHLMANN.

Werner von Roggenbach ist irgendwann zwischen 1180 und 1185, wahrscheinlich nicht nach 1184, verstorben. Zum Jahr 1185 bzw. zu 1184/85 berichten dann urkundliche Quellen von einem Streit zwischen den Klöstern Tennenbach und St. Georgen um die Roggenbacher Güter, die wohl mit dem Tod des zähringischen Ministerialen zunächst an Tennenbach gefallen waren. Wir erhalten auf Grund eines ausführlichen Berichtes, der an Papst Lucius III. (1181-1185) ging, den folgenden Ablauf des Geschehens:

Übersicht: Tennenbacher Güterstreit (II)

[1180/84]: Werner von Roggenbach stirbt.

[1184?]: Der Tennenbacher und der St. Georgener Abt wenden sich wegen der Roggenbacher Güter in Roggenbach, Villingen, Aasen und Dauchingen an Papst Lucius III., der die zwei Kardinäle Petrus von Bona und Arditio mit dem Fall betraut. Zur Begutachtung der Streitsache werden Abt Konrad von Lützel (1181-1185) und Kustos Eberhard von Straßburg als Schiedsrichter eingesetzt.

[1184?]: Der Tennenbacher Abt wird mündlich, der St. Georgener schriftlich über den Tennenbacher von den Schiedsrichtern zu einem Schiedstag geladen.

[1184?]: Parallel dazu fordern Bischof Hermann II. von Konstanz (1183-1189) und der Abt Ulrich IV. von St. Gallen (1167-1199), die von dem St. Georgener Abt zu Gutachtern bestellt wurden, den Tennenbacher Abt auf, sich vor Bischof und Abt einzufinden.

[1184?]: Die Schiedsrichter fordern die Gutachter durch den Tennenbacher Abt auf, den Fall ruhen zu lassen. Der Tennenbacher Abt wiederum soll die Streitsache vor dem Konstanzer Bischof regeln, was der Abt verweigert und sich an den Papst wendet. Der Abt erhält vom Bischof eine Strafe.

[1184]: Am von den Schiedsrichtern bestimmten Schiedstag findet sich nur der Tennenbacher Abt ein. Der Abt von St. Georgen kommt später, und die Schiedsrichter entscheiden, dass St. Georgen die Roggenbacher Güter von Tennenbach für 50 Mark Silber erwerben kann.

[1184]: Da der von den Schiedsrichtern gesetzte Termin zum Kauf der Roggenbacher Güter durch den St. Georgener Abt verstreicht, beschliessen in Straßburg die Schiedsrichter sowie der Straßburger Bischof Heinrich I. (1181-1190) und dessen Kanoniker, dass die Roggenbacher Güter zu Tennenbach gehören.

[1184]: In einem Schreiben an die Schiedsrichter sowie an den Bischof und Dekan von Straßburg bestätigt Papst Lucius III. das gegen St. Georgen gefällte Urteil und beauftragt die Empfänger seines Schreibens, den St. Georgener Abt gegebenenfalls zu exkommunizieren, falls weitere

Widersetzlichkeiten gegen das Beschlossene vorkommen.

[1184]: Der Tennenbacher Abt legt dem Konstanzer Bischof das päpstliche Schreiben vor, stößt aber damit auf Widerstand beim St. Georgener Abt, der den Tennenbacher Abt beim Bischof verklagt.

[Winter 1184/85]: Nicht zuletzt auf Grund des päpstlichen Schreibens wird der St. Georgener Abt von den Schiedsrichtern Konrad und Eberhard ermahnt, die Tennenbacher Güter nicht zu beunruhigen.

[Winter 1184/85]: Einen Tag nach dieser Ermahnung werden die Tennenbacher Mönche auf Veranlassung des St. Georgener Abtes – wie es heißt – durch den Sohn Herzog Bertholds IV., Berthold (V.), von den Roggenbacher Gütern vertrieben.

[Winter 1184/85]: Der St. Georgener Abt und seine Mönche werden daraufhin von den Schiedsrichtern Konrad und Eberhard exkommuniziert.

[Vor 1185 Februar 28]: Abt Konrad von Lützel und Kustos Eberhard von Straßburg berichten an Papst Lucius III. über das bisherige Geschehen (J.4.).

J.4. Quelle: Bericht an Papst Lucius III. über den Güterstreit zwischen dem St. Georgener und dem Tennenbacher Kloster ([vor 1185 Februar 28])

In ihrem Schreiben berichten die Schiedsrichter Konrad, Abt von Bellevaux bzw. Lützel, und Eberhard, Küster der Straßburger Kirche, Papst Lucius III. über den bisherigen Verlauf des Güterstreits zwischen den Klöstern Tennenbach und St. Georgen und darüber, dass sie Abt und Mönche von St. Georgen, die die Tennenbacher Mönche von deren Besitz vertrieben hatten, exkommuniziert hätten.

Dem ehrwürdigsten Vater und Herrn Lucius, dem durch die Gnade Gottes höchsten Priester, Bruder K[onrad], besagter Abt von Bellevaux [bzw. Lützel], und der Küster E[berhard] der Straßburger Kirche jegliche Ehrerbietung und Ehrfurcht. Im Fall des Tennenbacher Abtes gegen den Abt des heiligen Georg über einen gewissen Besitz sind soweit Fortschritte gemacht worden, dass wir, um Kürze und besonders Wahrheit bemüht, der Weisheit eurer Heiligkeit [das Folgende] anzeigen: Dieselben Äbte sind selbst an eure Kurie herangetreten und haben durch Verteidiger in eurem Beisein vor längerer Zeit [die Streitigkeiten] gegeneinander vorgebracht. Endlich habt ihr entschieden, dass genug geltend gemacht wurde, und übertrugt den zwei Kardinälen, Herrn Petrus von Bona und Herrn Arditio, die bei den Anhörungen zugegen waren, den Fall, um ihn durch Eintracht und Urteil zu beenden. Und sowohl ihr als auch die Herren Kardinäle mahnten mit väterlicher Güte, und ihr schlugt vor, dass sie [die Äbte] unter sich eine Einigung erzielen oder Schiedsrichter wählen sollen, deren Urteil sie annähmen und auf jede Weise als gültig ansehen. Und dies ist so geschehen. Sie [die Äbte] wählten nämlich uns zwei, die dabei waren, zu Schiedsrichtern und schworen feierlich den geforderten und anerkannten Eid in unsere Hand, dass sie das, was wir in diesem Fall festsetzen werden, befolgen und als gültig ansehen; und sie sollten, nachdem die Gutachter gewählt wurden, [diese] nicht [nochmals] wählen und freilich sollten sie den Gutachtern euren Brief zustellen, falls wir etwa nicht vorher mitteilten, dass diese [Äbte] den Fall nicht beenden können oder wollen, und wir den Gutachtern ausrichten, dass sie durch uns [von dem Fall] entbunden sind. Wer aber anderes versucht, möge wissen, dass er Meineid begeht und ganz und gar den Fall verliert und dass er nach dem Recht des Feindes an den Besitz geraten ist. Nachdem zuverlässig eine solche Vereinbarung geschlossen wurde, kehrten wir zum Eigentlichen zurück und teilten beiden [Äbten] den Tag mit, an dem wir dies untersuchen, indem wir dem einen, nämlich dem [Abt] von Tennenbach, dies mündlich, dem anderen aber, dem Abt von St. Georgen, dies schriftlich mitteilten. Aber inzwischen war der Tennenbacher [Abt] zu seinem Kloster zurückgekehrt, nachdem er es einrichtete, den Einladungsbrief zum Abt von St. Georgen zu schicken, damit dieser an dem Tag und am von uns bezeichneten Ort erscheine. Er [der Tennenbacher Abt] fand bei sich die von den Gutachtern, dem Konstanzer Bischof und dem Abt von St. Gallen, zugesandten Einladungsunterlagen vor, in denen stand, an welchem Tag und Ort er vor den Gutachtern der gegnerischen Partei, dem Abt von St. Georgen, über die besagten Besitzungen Rede und Antwort stehen muss. Derselbe Abt des heiligen Georg gelangte freilich – ohne mit uns zu beratschlagen – zu den besagten Gutachtern und veranlasste, nachdem er den Brief eurer Majestät vorgelegt hatte, dass der Tennenbacher [Abt] wegen der Verletzung von Eid und Vereinbarung vorgeladen wurde. Der Tennenbacher war entsetzt, und wir waren entsetzt wegen der berichteten Übertretung von Vereinbarung und Eid. Weil der Tag, den die Gutachter festgesetzt hatten, vor dem Tag lag, den wir als Schiedsrichter festgelegt hatten, wiesen wir durch denselben Tennenbacher [Abt] deshalb die Gutachter an, dass sie auf keine Weise in jener Sache vorgehen dürften, sondern dass sie mit uns als gewählten Schiedsrichtern übereinkommen sollten in Bezug auf die Vereinbarung der Prozessparteien und dem oben genannten Eid und dass sie die Sache nicht auf andere übertragen, außer wenn wir zuvor zustimmen, uns davon zu zurückziehen. Endlich setzten wir mit ihnen den Tag fest, auf dem der

Rechtsstreit von uns beendet werden sollte. Aber der Bischof [von Konstanz] zwang den Tennenbacher durch die Anordnungen, die diesem befohlen wurden, den Fall vor ihm und der gegnerischen Partei zu behandeln. Dieser merkte an und sagte, dass er den Fall weder eröffnen könne noch müsse, wenn er nicht zuvor durch die Schiedsrichter von der eidlichen Vereinbarung gelöst werde; der Bischof bestand auf den Verhandlungsbeginn und sagte, dass er ihm eine Strafe auferlegen werde, wenn er nicht gehorche, der Abt aber wusste und sah, dass er benachteiligt würde, wenn er die eidliche Vereinbarung verletze, und wandte sich an den apostolischen Stuhl. Aber es nützte ihm nichts, da ihm nun auch nach diesem Einspruch eine Strafe vom Bischof auferlegt wurde. Nachdem dies so betrieben worden war, erschien der Tennenbacher am von uns festgelegten Tag, der Abt von St. Georgen aber kam nicht, aber bat, indem er einen Mönch schickte, dass wir bis zum siebten Tag warten sollten, und so ist es geschehen. Deshalb sagte am siebten Tag, als beide anwesend waren und wir in Anwesenheit des Dekans und der Kanoniker der Straßburger Kirche und vieler anderer mehr aufgehört hatten zu verhandeln, der Tennenbacher [Abt], dass die Besitzung von alters her seine sei und nun auch in sein festeres Recht überführt werde und dass sie ihm auf solche Weise bestätigt werden solle und dass er nicht wolle, darüber weiter mit der gegnerischen Partei zu verhandeln, derart dass er diesen gemäß der eidlichen Vereinbarung, die gemeinschaftlich und einträchtig beschlossen wurde und die dieser gebrochen hatte, ganz und gar vom Recht und von der Verfügung über den Besitz ausschließen wolle. Die, die aber anwesend waren wegen des Friedens und der Liebe, fragten sowohl ihn als auch dessen Gegner, ob sie dem, was wir beschließen würden, folgen und das als gültig ansehen würden. Zudem waren wir solange nicht zufrieden, bis beide darin in gleicher Weise zustimmten und ihren Eid wiederum in unsere Hand fest gegeben hatten, dass sie das, was wir beschließen würden, ohne irgendeinen Zweifel und unerschütterlich befolgen und halten. Wir sagten deshalb wegen des Friedens und der Liebe, dass der Abt des heiligen Georg fünfzig Mark Silber dem Tennenbacher [Abt] bis zu einem Termin, den wir ihm festlegten, zahle und den Besitz, über den verhandelt wurde, erhält, weil dennoch jener vom Recht und von der Ordnung her zum Tennenbacher gehört. Wenn er aber das schon erwähnte Silber, wie wir sagten, nicht bezahlt, möge er dem Tennenbacher zugestehen, dass dieser, der den [Besitz] bis jetzt besessen hatte, ihn ruhig und friedlich auf ewig besitze. Als er dies hörte, versprach er, dass er das Geld bezahlen werde, aber er zahlte nicht. Wir aber machten die Vereinbarung durch seinen Eid unauflöslich und gaben ihm wiederum und setzten fest den Tag, an dem er das Geld zahlen sollte. Aber weil er wiederum versäumte, dies zu tun, und nachdem der festgesetzte Termin verstrichen war, erkannten wir auf Rat des Bischofs und des Dekans und der Straßburger Kanoniker und nicht zuletzt vieler anderer Männer dem Tennenbacher [Abt] die Besitzung zu und versicherten dies auf jede Weise. Eure Väterlichkeit endlich versicherte ihm [dem Tennenbacher Abt] nichtsdestoweniger durch euer Schreiben später diesen [Besitz] zusammen mit dem Zeugnis unseres Briefes und gab uns und dem Straßburger Bischof und Dekan den Brief der Versicherung mit den Ausführungsbestimmungen, damit, wenn jener Besitz von dem Abt oder den Mönchen des heiligen Georg beunruhigt werde, wir [solche Übergriffe] erschweren und mit eurer Autorität [die Unruhestifter] mit der Fessel der Exkommunikation einschnüren, wozu wir später gezwungen waren. Als nämlich der Tennenbacher [Abt] dem Konstanzer Bischof das Schriftstück der apostolischen Bestätigung vorlegte und übermittelte, klagte der Abt des heiligen Georg, der gekommen war, bei diesem Bischof über den Tennenbacher [Abt]. Als er [nämlich vorher] von diesem [Bischof] gerufen worden war und zu ihm reisen wollte, wurden die Tennenbacher Brüder vom Abt des heiligen Georg durch den Sohn des [Zähringer-] Herzogs von dem Besitz vertrieben, nachdem wir diesen Abt von St. Georgen einen Tag zuvor gemäß dem Wortlaut eures Briefes ermahnt hatten, nicht die Tennenbacher zu beunruhigen. Wir sahen nach all dem Geschehenen, dass er die Reise in seiner Verachtung und Bosheit fortsetzen würde, und haben sowohl diesen Abt als auch dessen Mönche, wie wir vorweggenommen haben, exkommuniziert und mit eurer Autorität befohlen, den Umgang mit den so Exkommunizierten zu meiden. Bis hierher und auf diese Weise verlief der Streit zwischen beiden Äbten. Es möge nun an der heiligen Erhabenheit eurer Väterlichkeit liegen, die üblen Übertreter ihres Eides und eures Befehls härter und strenger anzugehen, die Treuen aber vor der ungerechten Bedrückung jener durch die Hand eures apostolischen Schutzes mannhaft zu erretten. (SP Abt Konrad von Lützel. D.) (SP Bischof Heinrich von Straßburg.) (SP Küster Eberhard von Straßburg. D.)

Archiv: StAVS 2.1 M 1a = RR 3. Edition: FUB V 113. Regesten: RBS 620ff; REC 1076ff; GP Tb.*3, *4, 5. Lateinische Originalurkunde, Pergament, drei Siegel an Pergamentstreifen, zwei davon verloren, eins stark beschädigt. Der Brief ist ohne Ausstellungsort und ohne Datum, so dass diesbezüglich nur die Zeit vor dem 28. Februar 1185, dem Datum des päpstlichen Schreibens an das Kloster Tennenbach (J.5.), erschlossen werden kann. Übersetzung: BUHLMANN.

Nur ungenau können wir den undatierten Bericht zeitlich vor dem 28. Februar 1185 einordnen, da uns mit diesem Datum ein Entscheid Papst Lucius' III. im Güterstreit vorliegt. Danach billigte der Papst das Urteil der Schiedsrichter Konrad von Lützel und Eberhard von Straßburg und bestätigte nur wenige Tage später, am 4. März, in einer allgemeinen Privilegierung dem Kloster Tennenbach nochmals den Besitz der Roggenbacher Güter:

Übersicht: Tennenbacher Güterstreit (III)

1185 Februar 28: In einem Brief stimmt Papst Lucius III. der Entscheidung des Abtes Konrad von Lützel und des Kustos Eberhard von Straßburg zu Gunsten Tennenbachs zu. Danach verbleibt die Zisterze im Besitz der Güter, die dem Kloster von dem zähringischen Ministerialen Werner von Roggenbach übertragen worden waren (J.5.).

1185 März 4: Das Papstprivileg Lucius' III. für Tennenbach bestätigt u.a. den Besitz der dem Kloster zugesprochenen Roggenbacher Güter.

Wir lassen noch den Wortlaut des in Verona getroffenen päpstlichen Entscheids vom 28. Februar 1185 folgen:

J.5. Quelle: Bestätigung des Roggenbacher Besitzes für das Kloster Tennenbach durch Papst Lucius III. (1185 Februar 28)

Papst Lucius III. bestätigt dem Abt und dem Konvent des Zisterzienserklosters Tennenbach gemäß dem Urteil der Schiedsrichter Konrad von Lützel und Eberhard von Straßburg den Besitz der Güter, die dem Kloster von dem zähringischen Ministerialen Werner von Roggenbach übertragen worden waren.

Lucius, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt und dem Konvent von Tennenbach, Heil und apostolischen Segen. Aus dem uns zugesandten Brief unserer geliebten Söhne, des Abts [Konrad] von Lützel und des Küsters E[berhard] der Straßburger Kirche, haben wir erfahren, dass, weil der Streitfall, der um das Gut von Roggenbach und dessen gesamtes Zubehör zwischen euch und unserem geliebten Sohn, dem Abt von St. Georgen, und dessen Mönchen entstand, dem Urteil und der Bestimmung dieser [Schiedsrichter] treuhänderisch von beiden Parteien überlassen wurde, diese [Schiedsrichter] daraufhin die Streitgründe hörten und erwogen und durch den Rat vieler Personen wie durch das mitgeteilte Urteil des Dekans zwischen euch Frieden festsetzten, wobei jene, weil der besagte Abt [von St. Georgen] sein Wort nicht hielt, eine Entscheidung in der Streitigkeit trafen und sie das vorgenannte Gut mit allem seinem Zubehör, wie es euch Werner [von Roggenbach] seligen Angedenkens zu Recht und legitim übertragen hat, mit unserer Autorität und durch den Rat vieler, nachdem der Sachverhalt untersucht worden war, [so] versicherten. Ebenso wollen wir, dass das von diesen Beschlossene, wiewohl es [dem päpstlichen Beschluss] voraufging, gültig sei, und gestehen das schon erwähnte Gut, wie es von diesen beim Urteil euch zuerkannt wurde und das von euch rechtmäßig und friedlich besessen wird, euch und eurem Kloster durch apostolische Autorität zu und bekräftigen [dies] durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Wir setzen fest, dass es überhaupt keinem Menschen zustehe, diese Urkunde unserer Versicherung zu verletzen oder durch Unbesonnenheit dagegen zu verstoßen. Wer dies wagt zu versuchen, dem werde aber durch Zeichen bekannt, dass er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen wird. Gegeben zu Verona an den 2. Kalenden des März [28. Februar]. (B.)

Archiv: StAVS 2.1 M 2 = RR 4. Edition: FUB V 113, Anm.3a. Regest: GP Tb. 6. Lateinisches Papstprivileg, Original, Pergament, päpstliche Bleibulle an gelb-roter Schnur. Übersetzung: BUHLMANN.

Offensichtlich gab es im Güterstreit eine Tennenbacher und eine St. Georgener Partei, die sich ziemlich unversöhnlich gegenüberstanden. Die Tennenbacher wurden von Abt Konrad von Lützel und Kustos Eberhard von Straßburg sowie vom dortigen Bischof und dessen Kanonikern unterstützt. St. Georgen, das zum Bistum Konstanz gehörte, fand bei Bischof Hermann II. Rückhalt. Dies alles geschah noch zu Lebzeiten Herzog Bertholds IV., der offensichtlich nicht gemäß der Riegeler Erklärung zu Gunsten Tennenbachs eingreifen wollte oder konnte. Stattdessen vertrieb der Herzogssohn gewaltsam die Zisterzienser von den Roggenbacher Gütern, griff also auf Seiten (und auf Verlangen?) des St. Georgener Klosters in den

Streit ein. Nicht nur mit dieser Phase des Streites können wir dann den Abt Manegold von St. Georgen (1169-n.1193/94 oder: 1169-1187, 1191-n.1193/94) und den Tennenbacher Abt Konrad (1184-1207) in Verbindung bringen.

Es bleibt noch, auf das Privileg Papst Lucius III. zur Unterstellung des Nonnenklosters des heiligen Markus beim elsässischen Rouffach unter die St. Georgener Mönchsgemeinschaft hinzuweisen, und darauf, dass der 10. März 1184, das Ausstellungsdatum der Urkunde, damit als Zeitpunkt gelten kann, zu dem der Güterstreit noch nicht soweit eskaliert war, dass eine Privilegienvergabe unmöglich erschienen wäre. Des Weiteren ist eine zweite Urkunde des Papstes für Abt Manegold heranzuziehen, die nur auf den 31. Oktober 1184 (Q.TI.IV: E.8.) datiert werden kann. In der Urkunde verfügte das Oberhaupt der römischen Kirche die Nutzung der Pontificalien an bestimmten Feiertagen durch den St. Georgener Abt. Da vorausgesetzt werden kann, dass nur ein nicht exkommunizierter Abt mit dem Recht auf Gebrauch der Pontificalien begabt wurde, muss die Pontificalienvergabe an Manegold vor dessen Exkommunikation oder nach Aufhebung derselben stattgefunden haben. Entscheiden wir uns für das Jahr 1184 als Jahr der Privilegienausstellung, so war der Tennenbacher Güterstreit bis dahin noch nicht so weit fortgeschritten, als dass der eine der Kontrahenten nicht mit den Pontificalien begabt werden konnte. Eine Entscheidung für den Herbst 1185 bedeutet, dass die Exkommunikation Abt Manegolds schon bald nach den Ereignissen rund um die Vertreibung der Tennenbacher Mönche von den Roggenbacher Gütern (vielleicht im Winter 1184/85) wieder aufgehoben wurde. In diesem Fall würde dies einen baldigen Wandel der Position von Papst und Kurie im Güterstreit signalisieren, im anderen Fall hätte ein Umdenken hin zu einer Kompromisslösung auch (viel) später erfolgen können.

Hinzu kommt, dass Papst Lucius III. und dessen Nachfolger Urban III. (1185-1187) im Verlauf des Jahres 1185 ein Verfahren gegen Abt Manegold wegen dessen ((angeblich?) unrechtmäßigem) Abbatat im österreichischen Kloster Kremsmünster (1183-1206) anstrebten. Was war geschehen? Der St. Georgener Abt Manegold war von seinem Bruder, dem Passauer Bischof Diepold (1172-1190), als Abt in Kremsmünster eingesetzt worden – widerrechtlich, wie die Kremsmünsterer Mönche meinten, die sich daraufhin an den Papst wandten. Päpstliche Schreiben in dieser Angelegenheit datieren auf den 28. oder 29. April und den 13. Dezember 1185 und sind an die Kremsmünsterer Mönche, an Manegolds Bruder Diepold und an Manegold selbst gerichtet, der im Frühjahr 1186 vor dem Papst zu erscheinen hatte. Die Kremsmünsterer Streitigkeiten sichern nun die Einordnung des Pontificalienprivilegs Papst Lucius' III. in das Jahr 1184, und sie lassen erkennen, dass der Güterstreit wohl erst im Herbst des Jahres 1184 eskalierte und im Winter 1184/85 mit der Vertreibung der Tennenbacher Mönche seinen Höhepunkt fand.

Erst zum Jahr 1187 beleuchtet eine Urkunde des Straßburger Bischofs Heinrich I. den weiteren Verlauf des Tennenbacher Güterstreits. Ob die Tennenbacher in der Zwischenzeit auf „ihre“ Güter zurückkehren konnten, ist unklar und wegen des sicher als schlecht zu bezeichnenden Verhältnisses zwischen dem neuen Herzog Berthold V. und der Zisterze auch eher unwahrscheinlich. Dass Abt Manegold entweder nicht mehr exkommuniziert war oder dass er zwischenzeitlich von der St. Georgener Klosterleitung zurückgetreten war – ihm soll ein Abt Albert (1187-1191) nachgefolgt sein – und dafür als Abt von Kremsmünster anerkannt wurde (1186/87), dürfen wir dem diesbezüglichen Schweigen der Urkunde entnehmen. Es wurde nun im Güterstreit auf einen Kompromiss hingearbeitet. An der Übereinkunft von 1187 waren neben dem Straßburger auch der Konstanzer Bischof sowie der Abt Christian I. von

Salem (1175-1191) und Herzog Berthold V. beteiligt:

Übersicht: Tennenbacher Güterstreit (IV)

1187 [vor September 24]: Die Bischöfe Heinrich I. von Straßburg und Hermann II. von Konstanz sowie Abt Christian von Salem entscheiden mit Zustimmung Herzog Bertholds V. von Zähringen wie folgt: a) Das Gut Roggenbach verbleibt in St. Georgener Besitz, wird aber gegen einen Zins von 12 Pfennigen jährlich von Tennenbach genutzt. Die Roggenbacher Kapelle bleibt, wenn gewünscht, bei St. Georgen. b) Das von Herzog Berthold IV. verschenkte Gut in Klengen ist Besitz St. Georgens. c) Die Roggenbacher Güter in Villingen und Aasen sind Besitz Tennenbachs. d) Tennenbach zahlt St. Georgen einmalig 15 Pfund Silber (J.6.).

J.6. Quelle: Urteil im Tennenbacher Güterstreit (1187 [vor September 24])

Im Güterstreit zwischen dem Zisterzienserkloster Tennenbach und dem Kloster St. Georgen entscheiden die Bischöfe Heinrich I. von Straßburg und Hermann II. von Konstanz sowie der Abt Christian von Salem mit Zustimmung Herzog Bertholds V. von Zähringen, dass das Gut Roggenbach bei St. Georgen verbleibt, aber gegen einen Zins von 12 Pfennigen jährlich von Tennenbach genutzt wird, weiter dass die Roggenbacher Güter in Villingen und Aasen Besitz Tennenbachs, das Gut in Klengen Besitz St. Georgens sind, schließlich dass Tennenbach an St. Georgen eine einmalige Zahlung von 15 Pfund Silber leistet.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Straßburger Bischof. Friede auf ewig. Weil zwischen lang andauernden Unruhen dieser Welt kurze Zeitabschnitte für gewöhnlich gewisse Dinge sehr sicher zu deren Ausgang bringen, ist es unzweifelhaft ein Verdienst, wenn nach Streitigkeiten Verhandlungen, die durch einen rechtmäßigen Abschluss beendet wurden, durch ein empfehlenswertes Zeugnis und durch Schriftstücke befestigt werden. Deshalb sei der Gesamtheit der Gläubigen bekannt gemacht, dass ein gewisser Adliger Werner von Roggenbach, Dienstmann des Herzogs Berthold von Zähringen, seine Güter Roggenbach, Villingen, Aasen und Klengen in Erwägung göttlichen Lohns gegeben hat den zwei Klöstern Tennenbach und St. Georgen, indes die Mönche beider Klöster, wie diese meldeten, die Schenkung an das (jeweils) andere nicht kannten. Daher entstand durch den Tod des besagten W[erner] zwischen den Brüdern des heiligen Georg und denen von Tennenbach der größte Streit über die Schenkung jener Güter und darüber, welcher Kirche die Güter übergeben worden sind oder welcher von diesen [Kirchen] sie durch größeres Recht zustehen. Und endlich – nach langwierigen Spitzfindigkeiten auf beiden Seiten –, als kein Frieden zwischen ihnen mehr vermittelt werden konnte, wurde der ganze Streit durch Berufung dem höchsten Priester, dem Herrn [Paps] Lucius [III.] frommen Angedenkens übertragen. Danach aber, nachdem der Streit noch nicht entschieden war, sich aber von Neuem zum Schlechteren wandte, wurde durch den Herrn Papst Urban [III.] die Sache den angewiesenen Urteilern übergeben, nämlich uns und dem ehrwürdigen Mitbruder, dem Bischof von Konstanz und dem Abt von Salem. Indem wir daher den uns auferlegten Dienst zum Erfolg zu führen wünschten, unterwarfen sich beide Parteien endlich unserem Urteil, nachdem wir sie rechtmäßig vorgeladen hatten. Weiter führten durch den Streit die schon genannten Äbte ihre Beglaubigungen und die hinzugezogenen Zeugen auf, so oft es einer der Parteien gefiel, sie anzuführen, und endlich gaben die Äbte selbst mit ihren Brüdern das Zerwürfnis der ganzen Angelegenheit und die Schriftstücke in unsere Hände, und sie einigten sich, wie sie sagten, fest durch vollzogenen Eid, zu Schiedsspruch und Urteil darüber vollständig zu stehen. Nachdem wir dann die Beglaubigungen und die Ausführungen sorgfältig begutachtet hatten, setzten wir auch mit dem gewohnten Rat kluger Leute und unserer Beisitzer, mit Zustimmung und Autorität sowohl des Urteils als auch der apostolischen Kommission, als deren Teil wir dies durchgeführt haben, also fest und bestimmten: dass das Eigentum des Gutes Roggenbach bei der Kirche des heiligen Georg verbleibt und dass die Tennenbacher Brüder dieses Gut für einen jährlichen Zins von 12 Pfennigen öffentlicher Breisgauer Währung auf ewig besitzen, aber angewiesen werden, nachdem zuletzt diese Ausnahme fester auferlegt wurde, damit nicht das Kloster Tennenbach irgendetwas ohne Zustimmung der Brüder des heiligen Georg an diesem Ort unternimmt. Dass die Kapelle aber, wenn es gefällt, und Klengen demselben Kloster des heiligen Georg frei verbleiben und dass die übrigen Güter in Villingen und Aasen aber mit allem Zubehör gänzlich dem Tennenbacher Kloster in ruhigem Frieden zum Nutzen der dort Gott dienenden Brüder zufallen, haben wir beschlossen. Damit diese Urkunde unseres Beschlusses größere Gültigkeit und Denkwürdigkeit hat, haben die Tennenbacher Brüder der Kirche des heiligen Georg auf unseren Rat hin 15 Pfund Silber gegeben. Dies alles aber wurde verfügt, wie wir gesagt haben, mit Zustimmung des Herzogs B[erthold] von Zähringen, dessen Dienstmann W[erner] war, und befestigt mit dem Siegel dieses Herzogs und dem unseres ehrwürdigen Mitbruders Bischof Hermann von Konstanz. Aber damit dies gültig und unverändert in Zukunft erhalten bleibt, haben

wir angemessen veranlasst, das vorliegende Schriftstück durch den Eindruck unseres Siegels und die Unterschrift der Personen, die bei diesem Ereignis anwesend waren, zu befestigen. Diese sind aber die Helfer unserer Bestätigung und die Zeugen: Abt Herebrecht von Neuenburg, Propst Berthold von der Straßburger Domkirche, Dekan Fricco, Kantor Berthold, Küster Eberhard, Scholaster Morandus, Kämmerer Heinrich von Veringen, Archidiakon Konrad von Uotelenbruggen, Archidiakon Konrad von Gundelfingen, Priester Burkhard von Kunringen, Priester Ezelo von Ettenheim, Priester Hartmut von Kippenheim, ein gewisser Adliger Egilolf von Urslingen, Graf Berthold von Neuenburg, Markward von Ramstein und viele andere mehr. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1187. Indiktion fünf. (SP Berthold V.) (SP Heinrich I. D.) (SP Hermann II. D.)

Archiv: StAVS 2.1 M 3, 4 = RR 5. Edition: HEYCK XVIII. Regesten: RBS 636; REC 1097; GP Tb.*8; PARLOW 527. – Lateinische Urkunde in doppelter Ausfertigung, Originale, Pergament, drei Siegel an der einen Urkunde, zwei davon verloren, eins stark beschädigt, das Siegel des Ausstellers an der anderen. Die Datierung der Urkunde vor dem 24. September 1187 ergibt sich aus der urkundlichen Angabe der Indiktion 5. – Übersetzung: BUHLMANN.

Nach dem Güterstreit

In dem auf den Kompromiss von 1187 folgenden Zeitraum ließ sich das Kloster Tennenbach die ihm zugefallenen Roggenbacher Güter von Erzbischöfen, Päpsten und Königen bestätigen bzw. erweitern. Wir haben im Einzelnen:

Übersicht: Tennenbacher Güterstreit (V)

Um 1190: Der Mainzer Erzbischof Konrad I. von Wittelsbach (1161-1165, 1183-1200) bestätigt dem Kloster Tennenbach den von seinen Suffraganbischöfen gefundenen Kompromiss (J.7.).

1209 November 6: Papst Innozenz III. bestätigt dem Kloster Tennenbach u.a. den Besitz in Roggenbach, Aasen, Klengen und Villingen (J.2.)

1218 November 23: König Friedrich II. bestätigt dem Kloster Tennenbach dessen von Werner dem Jüngeren von Roggenbach erlangten Besitz in Villingen (J.8.).

1219 März 26: König Friedrich II. verzichtet auf die Abgabe einer zum Kloster Tennenbach gehörenden Mühle in Villingen und schenkt der Zisterze eine Wiese bei Roggenbach (J.9.)

Wir wenden uns zunächst der Urkunde des Mainzer Erzbischofs zu:

J.7. Quelle: Bestätigung des Kompromisses im Tennenbacher Güterstreit durch den Mainzer Erzbischof Konrad I. (um 1190)

Da die Diözesen Straßburg und Konstanz zum Mainzer Erzbistum gehörten, kommt es nicht von ungefähr, dass sich das Kloster Tennenbach den 1187 erzielten Kompromiss im Tennenbacher Güterstreit vom Mainzer Erzbischof Konrad I. von Wittelsbach (1161-1165, 1183-1200) bestätigen ließ. Die Bestätigung geschah in der nachstehenden Urkunde, Konrad war auch Leiter des Säbener Bistums.

K[onrad], durch die Gnade Gottes Bischof von Säben, Erzbischof des Mainzer [Bischofs-] Sitzes und Legat des apostolischen Stuhls, auf ewig. Für jeden, der von uns das erbittet, was ehrenhaften und vernünftigen Dingen nicht entgegensteht, gehört es sich und ist gerecht, dass wir die Wünsche und Anliegen mit Zustimmung und Erfolg fördern. Auf Bitten der Brüder des Klosters Tennenbach bestätigen wir daher die Vereinbarung zwischen den Brüdern dieses Klosters und der Kirche des heiligen Georg, die hinsichtlich der Güter Roggenbach, Villingen, Aasen und Klengen von unseren ehrwürdigen Brüdern, dem Salzburger und dem Konstanzer Bischof, vernünftig getroffen wurde, durch unsere zweifache Autorität als Mainzer Bischof und apostolischer Legat. Und wir bestimmen, dass die Vereinbarung auf ewig gültig und unveränderlich sei. Wer es wagt, diese zu verletzen, unterliege dem Fluch des allmächtigen Gottes. (SP.D.)

Archiv: StAVS 2.1 J 38a = RR 6. Lateinische Originalurkunde, Pergament; das Siegel des Ausstellers ging verloren, einzig die gelb-grün-rote Schnur ist erhalten geblieben. Die Urkunde ist undatiert und kann in die Zeit um 1190 eingeordnet werden. Übersetzung: BUHLMANN.

Die beiden erwähnten Königsurkunden Friedrichs II. von Hohenstaufen (1212/15-1250) dienten den Vertragspartnern – dem Kloster Tennenbach und dem Herrscher – der Festigung

ihrer jeweiligen Rechte und Besitztümer. Wie schon gesagt, war im Jahr 1218 der letzte Zähringerherzog Berthold V. gestorben. Der Staufer übernahm danach zähringische Positionen auch im mittleren Schwarzwald, u.a. gegenüber St. Georgen und Tennenbach, sowie im nunmehr reichsstädtischen Villingen.

J.8. Quelle: Bestätigung u.a. von Villinger Besitz für das Kloster Tennenbach durch König Friedrich II. (1218 November 23)

In der ersten der zwei Urkunden bestätigt König Friedrich II. dem Abt und Konvent des Zisterzienserklosters Tennenbach u.a. das Villinger Gut Werners von Roggenbach, wohl eines 1218 verstorbenen Sohnes des älteren Werners von Roggenbach, den Besitz in Reiselfingen und den Besitz von zwei Mühlen in Villingen.

Friedrich II., durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Augustus und König von Sizilien, auf ewig. Weil wir auf dem höchsten Gipfel des römischen Reiches angehalten sind, allen unserer Herrschaft Unterworfenen, besonders den kirchlichen Personen, die dem regulären Gottesdienst unterliegen, bereitwillig zu Diensten zu sein, stimmen wir aus Neigung den gerechten Forderungen dieser zu, damit auch die Vorzüglichkeit königlicher Majestät wächst und der Frieden der Kirchen zu keiner Zeit durch Kriege gestört wird. Auf Bitten unseres geliebten Abtes von Tennenbach und seiner Brüder bestätigen wir das Gut in Villingen, das ihnen unser Getreuer Werner von Roggenbach frommen Angedenkens mit Zustimmung seiner Tochter zu seinem Seelenheil gab, und einen Hof im Ort Reiselfingen, darüber hinaus zwei Mühlen in unserem oben genannten Ort Villingen durch die Autorität unserer königlichen Majestät mit allem Zubehör dieser Güter, das sind: Wiesen, Weiden, Gewässer und Gewässerläufe, Wälder, Äcker, bebaut und unbebaut, mit ganz und gar allen Anlagen, die als zu den oben genannten Gütern gehörig entweder erkannt wurden oder in Zukunft erkannt werden, [und damit als zu den Gütern gehörig,] die derselbe Werner nach Eigentumsrecht an den oben genannten Orten besessen hatte, und wir heißen diese Schenkung als gültig und erwünscht gut. Wir setzen fest, dass wenn jemand es wagt, die Brüder wegen der Güter zu belästigen, oder versucht, sie auf irgendeine Weise zu stören, ihm bekannt sei, dass er gezwungen wird, den besagten Brüdern Genugtuung zu leisten. Damit aber die Freigebigkeit dieser unserer Vergünstigung den Brüdern gültig sei und wirksam und unverletzlich bleibe, haben wir veranlasst, diese Urkunde aufzuschreiben, und befohlen, sie durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen. Die Zeugen dieser unserer Versicherung sind: Herzog Theobald [I.] von Lothringen, Markgraf Hermann [V.] von Baden, Heinrich von Donauwörth, Siegfried von Vienne, Eberhard von Helfenstein, Rudolf von Üsenberg, Heinrich von Geroldseck, Kuno von Teuffen, Herzog Rainold von Spoleto, die Ministerialen Konrad von Mahlberg, Albert und Heinrich von Schopfheim, Burchard und Heinrich von Rodirn, Kapitän Friedrich von Staufenberg. Gegeben zu Mahlberg. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1218 an den 9. Kalenden des Dezember [23. November], Indiktion 7. (SP.)

Archiv: StAVS 2.1 M 5 = RR 8. Editionen: FUB I, 88; HB I,2, S.574. Regest: RI FII 962. Lateinisches Originaldiplom, Pergament, ein stark beschädigtes Königssiegel an grün-roter Schnur. Übersetzung: BUHLMANN.

Die zweite Urkunde König Friedrichs II. für die Zisterze Tennenbach beinhaltet u.a. die Schenkung der „Herzogswiese“ an das Kloster.

J.9. Quelle: Schenkung der „Herzogswiese“ an das Kloster Tennenbach (1219 März 26)

König Friedrich II. verzichtet zu Gunsten des Zisterzienserklosters Tennenbach auf eine Abgabe in Höhe von 10 Schillingen, die auf einer Tennenbacher Mühle in Villingen lastet, und beschenkt die Zisterze mit der „Herzogswiese“ bei der Tennenbacher Grangie Roggenbach.

Friedrich II., durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Augustus und König von Sizilien. Da wir glauben, dass die Erhabenheit der königlichen Majestät wahrhaftig zur Vermehrung und zum Schutz der Kirchen Gottes eingerichtet ist, sind wir angehalten, die Kirchen und die kirchlichen Personen, die der Beachtung einer Lebensweise gemäß der Regel in göttlichem Gehorsam unterliegen, aufs Beste zu unterstützen, und können aus Neigung helfen und uns bemühen in Dankbarkeit gegenüber dem gebenden Gott, damit sie mit der Hilfe unseres Schutzes ihren Gottesdienst besser durchführen können. Deshalb wollen wir zur Kenntnis aller Getreuen des Reiches, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, bringen, dass wir auf Bitten unseres geliebten Freundes, des Abtes, und des Konvents von Tennenbach für das Heil und den Lohn unserer Seele und [der Seelen] unserer kaiserlichen Eltern auf die 10 Schillinge, die der Herzog Berthold [V.] von Zähringen von einer gewissen, zum Kloster gehörenden Mühle in Villin-

gen verlangt hatte und die in der Folge uns zukamen, auf ewig verzichtet haben und dass wir eine gewisse Wiese bei deren Grangie Roggenbach, die die Wiese des Herzogs heißt, übertragen aus der ähnlichen Überlegung heraus, insofern wir eingedenk unserer Eltern die Leitung des Königreiches ruhig und ungestört besitzen mögen. Damit aber die Schenkung dieser unserer Zustimmung den besagten Brüdern auf ewig gültig und unveränderlich bleibe, haben wir veranlasst, dieses Schriftstück aufzuschreiben und durch das Anhängen unseres Siegels zu befestigen. Die Zeugen dieser unserer Bestimmung sind: Erzbischof Eberhard [//.] von Salzburg, Erzbischof Albert [I.] von Magdeburg, Bischof Heinrich [//.] von Basel, Bischof Rüdiger von Chiemsee, Konrad, Kanzler des kaiserlichen Hofes, Abt Hugo von Murbach, Markgraf Hermann [V.] von Baden, Markgraf Konrad von Montferrat, Graf Eginno von Urach, die Grafen Eberhard und Ulrich von Helfenstein, Rudolf von Stauffenberg, Marschall Ansger, Truchsess Eberhard von Tanne, Konrad von Winterstetten. Gegeben zu Hagenau im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1219 an den 7. Kalenden des April [26. März]; Indiktion 7. (SP.D.)

Archiv: StAVS 2.1 M 6 = RR 9. Edition: FUB I 99. Regest: RI FII 999. Lateinisches Originaldiplom, Pergament; das Königssiegel am Pergamentstreifen ist verloren gegangen. Übersetzung: BUHLMANN.

Das 1219 um die „Herzogswiese“ erweiterte *predium* Roggenbach bei Unterkirnach (zwischen St. Georgen und Villingen) verblieb dem Tennenbacher Kloster auch in der Folgezeit. Unbehelligt waren die Mönche dort aber nicht immer. Erwähnt seien nur die Streitigkeiten um die Grenze zwischen dem Roggenbacher Gut und der Villingener Allmende zwischen 1275 und 1310. So hat eine Urkunde vom 7. September 1275 die Einsetzung eines Gremiums zum Inhalt, das über diese Grenze entscheiden sollte, wobei die Villingener ein von ihnen niedergebranntes Haus auf Roggenbacher Gut aufzubauen und 40 Mark Pfand zu stellen hatten. Und die Urkunde vom 10. November 1310 sprach durch Entscheid der Schiedsrichter Graf Eginno I. von Fürstenberg (1284-1324) und Markgraf Heinrich III. von Hachberg (1289-1330) das Gut Roggenbach dem Kloster Tennenbach zu und setzte die Grenzen des Besitzes fest.

J.10. Quelle: Das Tennenbacher Güterbuch über den Roggenbacher Besitz (1317-1341)

Der Roggenbacher Besitz der Zisterze Tennenbach war im 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Grangie organisiert, war also Teil der klösterlichen Eigenwirtschaft unter der Kontrolle von Mönchen als Meistern. Erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts ist die Eigenwirtschaft in Roggenbach (und anderswo) abgelöst worden durch die Aufteilung der Ländereien in an Bauern verpachtete Güter. Das Tennenbacher Güterbuch (1317-1341) dokumentiert diesen Übergang zu einer Rentengrundherrschaft mit ihren bäuerlichen Natural- und Geldabgaben, u.a. indem es neben den „alten“ auch die „neuen Lehen“ nennt: Besitz und Abgaben wurden erfasst, ebenso die Pächter und die verpachteten Ländereien. Die klösterlichen Güter waren vom Zehnten befreit gegen eine jährliche Zahlung an die zuständige Pfarrkirche, wobei einige der Pächter wiederum den Kirchenzehnten an das Kloster zu zahlen hatten. Als besonderes Recht wird die Fischerei in den dem Kloster gehörenden Gewässern erwähnt. Waldbesitz war ebenfalls vorhanden und damit die Fläche für weitere Rodungen. Erkennbar wird die Fortsetzung eines mindestens seit dem 12. Jahrhundert fortschreitenden Landesausbaus an den 1363 erwähnten „Waldlehen“, also den Hofstellen, die gerade auch bis zum 14. Jahrhundert im Kirnacher Gebiet entstanden sind.

Roggenbach R VIII

Alte Besitzungen und Einkünfte um Roggenbach und unsere Güter: was sie sind und was sie sein sollen gemäß dem, was sie seit alters in Pacht erbringen. [...]

Ebenso sind diese Leute von der Vogtei der Herren von Kirnach ... [...]

Ebenso ein Wald, der Herrenwald genannt wird, dem Reinhardsberg gegenüber; er war mit neuen Lehen verpachtet. Davon werden uns im ganzen Jahr nach Erbrecht am Fest des heiligen Martin 2 Schillinge gegeben und für die Kasse, was rechtens ist. [...]

Und zuerst das Lehen des Cuenzlus, des Bruders desselben Ulrich.

Ebenso hierauf das Lehen des Heinzlinus, des Sohnes des Eberhard Huenrer.

Ebenso dann das Lehen des Werner Huenrer in dem Abendgrund. Dann die zwei Lehen des Johannes des *nuigeburen*.

Ebenso danach die zwei Lehen, deren eines der Meier an der Kirnach hat, deren anderes Eberhard oder dessen Sohn.

Danach sind wiederum zwei Lehen abgeteilt worden vom Hof Roggenbach, und unterhalb davon hat [das Land] der Müller Johannes in Besitz, der im Hof Roggenbach sitzt.

Es ist anzumerken, dass von allen Roggenbacher Gütern und Besitzungen, wie beschaffen sie auch sind, weder wir noch die Bauern den Zehnten geben. Aber wir geben dem Leiter und der Pfarrkirche vorher als ganzen Zehnt im ganzen Jahr am Fest des seligen Martin 20 Schillinge und 4 Malter Weizen und 4 Malter Hafer.

Ebenso geben wir im ganzen Jahr am Fest des heiligen Georg dem Abt .. und dem Konvent des Klosters des heiligen Georg 1 Schilling Pfennige.

Ebenso ist anzumerken, dass die Bauern, Landleute und Pächter der alten Güter und Lehen von uns angehalten werden, den Zehnten zu zahlen von diesen Lehen, so dass jeder [*der Bauern*] in dem Bewusstsein, dass Gott ihm hilft, ohne jede List und Täuschung vom ganzen Getreide oder Hafer, nachdem er gedroschen hat, möge uns geben den zehnten Schoppen im ganzen Jahr. Aber von den neuen Lehen wird der Zehnte gegeben, soviel auf den Äckern und Wiesen geerntet wird, insgesamt der zehnte Bund oder die zehnte Garbe.

Ebenso gehört die Vogtei über die neuen und alten Lehen uns allein, so dass es an uns und unserem Vogt ist, über die Leute zu richten, die diese Lehen gepachtet haben und bewirtschaften.

Ebenso ist auch die Fischerei in Roggenbach unsere.

Ebenso am Hohenbach vor der Kirnach bis zu Heinrichs, des Wirts Haus.

Ebenso an der Kirnach von der *muozen wise*, wo sie Tegenharts Holz erreicht, wo der Verembach hineinläuft, ist die Fischerei unsere, und die Fischerei im Roggenbach ist auch unsere, und die im Arenbach ist auch unsere.

Ebenso ist zu bemerken, dass unsere Besitzungen in Roggenbach anfangen oben an der Kirnach zu der Schur bei der Tanne entlang der Güter der Herren von Kirneck, wo die Güter zur Rechten liegen und Wälder sind. Man läuft hinab gegen Roggenbach und in der Mitte; hier beginnen unsere Güter, sie sind unsere Weiden, und zur Linken sind unsere Besitzungen entlang des Hohenbachs, der auch unser ist, und sogleich sind auch hinter den Wäldern der Herren von Kirnach unsere Besitzungen zur Rechten und Linken entlang des Tals bis zum Hof Roggenbach und zu der Burg von Kirneck und an Tegenharts Wiese, und die Wälder und Hölzer gehören uns entlang des *Kuchibachs*.

Ebenso ist die Zwietracht, die als Streit zwischen uns und den Bürgern sowie der Stadt Villingen um Besitzungen in Roggenbach entstanden ist, im Jahr 1310 beigelegt worden durch Schiedsrichter und wohl gesonnene Urteiler, den Herrn Egin von Fürstenberg und den Herrn Markgraf H[einrich] von Hachberg; und darüber haben wir eine beglaubigte Urkunde mit den Siegeln derer .. und der Stadt Villingen, und so ist das Rechtsinstrument beschlossen worden und lautet wie folgt: [*Es folgt eine Urkunde vom 10. November 1310 über die Festsetzung der Grenzen zwischen dem Tennenbacher Gut Roggenbach und der Allmende der Bürger von Villingen.*] [...]

Archiv: GLAKa 66/8553. Edition: WEBER u.a., Tennenbacher Güterbuch, S.411-419. Zum Tennenbacher Güterbuch vgl. die Anmerkungen zur Quelle J.1. Zu der im nachstehenden Quellentext aufgeführten Urkunde vom 10. November 1310 s.: FUB II 49; V 202 mit Anm. 1. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Streitigkeiten um das Gut Roggenbach im letzten Viertel des 13. und in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts offenbaren, dass die Stadt Villingen und das Kloster Tennenbach die Auseinandersetzungen ausfochten. Das Kloster St. Georgen, immerhin der (Ober-) Eigentümer von Roggenbach, war daran nicht beteiligt. Es ist somit zu fragen, inwieweit damals die St. Georgener Rechte an Roggenbach noch präsent waren. Das Tennenbacher Güterbuch nennt immerhin die jährliche Abgabe in Höhe von „1 Schilling Pfennige“, also jene zwölf Pfennige, die im Kompromiss von 1187, der den Tennenbacher Güterstreit beendete, vereinbart wurden.

Das Ende der Besitzungen des Klosters Tennenbach in der Baar – „in der Kurnach, zu Volkenßwyler und umb Villingen“ – kam schließlich mit deren Verkauf am 25. Juni 1506. Offensichtlich waren die Güter mit der Zeit unrentabel geworden, so dass die Zisterzienser die Veräußerung an die Stadt Villingen beschlossen. Lediglich ein Haus in Villingen blieb bis 1544 im Tennenbacher Besitz. Aus dem Güterverkauf resultierte für die Zisterze eine Rente von 43 Gulden, doch geriet man mit den jährlichen Zahlungen während des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) in Verzug. Im Jahr 1680 wurde die Rente durch eine einmalige Zahlung von 1000 Gulden abgelöst.

Zusammenfassung

Wenn wir den Güterstreit zwischen dem Zisterzienserkloster Tennenbach und der Benediktinerabtei St. Georgen Revue passieren lassen, so fallen zunächst die unklaren Ursprünge der Auseinandersetzung auf. Werner von Roggenbach, Dienstmann des Herzogs Berthold IV. von Zähringen, hatte Güter in Roggenbach, Villingen, Aasen und Dauchingen dem Kloster Tennenbach geschenkt. Diese Güter waren herzogliches Eigengut, das dem adligen Ministerialen Werner als Dienstgut zugewiesen worden war (nicht von ungefähr bezeichnet die Riegeler Urkunde von 1180 das Gut in Klengen als ein „anderes Allod“). Eine Zustimmung des Herzogs zur Schenkung der Güter ist anzunehmen, der Herzog war unmittelbar an der Güterübertragung beteiligt, hatte aber schon früher über diese Besitzungen in der Baar verfügt und Letztere zunächst dem Kloster St. Georgen überwiesen. Vielleicht geschah dies vor dem Hintergrund einer Tennenbacher Klostersvogtei der Stauferkönige und einer daraus resultierenden Verminderung des zähringischen Einflusses auf die Zisterze, vielleicht hatte sich die Güterübertragung an St. Georgen schon vor der Gründung des Klosters Tennenbach (um 1161) ereignet, da Werner von Roggenbach selbst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts westlich des Schwarzwalds – also abseits von seinem „Dienstszitz“ Roggenbach – zu finden ist, die Ministerialengüter daher durchaus umgewidmet werden konnten.

Solch eine Umwidmung war aber nur im Einvernehmen mit den Erben der (vererbaren) Dienstlehen möglich. Nicht ohne Zustimmung der Söhne Werners von Roggenbach genehmigte daher der Herzog in seiner Riegeler Erklärung die Schenkungen an die Zisterze Tennenbach und fand die Benediktiner in St. Georgen mit Besitz in Klengen ab. Der Tod Werners (1180/85), der die Schenkung wohl erst wirksam machte, soll aber dann – der Riegeler Erklärung des Herzogs zum Trotz – die beiden beschenkten Klöster darüber im Unklaren gelassen haben, wer nun über die zugewiesenen Güter verfügen durfte. Es begann der Tennenbacher Güterstreit, den wir in allen überlieferten Einzelheiten oben dargelegt haben und der endlich, nachdem sich selbst Päpste (und Kardinäle) damit beschäftigen sollten, durch bischöflich-herzoglichen Kompromiss entschieden wurde (1187). Der Kompromiss sah eine Aufteilung der geschenkten Güter vor, die im Wesentlichen auf der Riegeler Erklärung basierte. Das Kloster St. Georgen verfügte weiterhin über den Besitz in Klengen und war Oberigentümer des Gutes in Roggenbach, dessen Nutzung aber der Tennenbacher Zisterze gegen einen jährlichen Anerkennungsziins zustand. Das Zisterzienserkloster durfte zudem die Güter Werners von Roggenbach in Villingen und Aasen behalten, während über Dauchingen nichts weiter bekannt ist.

Damit hatte das Benediktinerkloster St. Georgen eine Reihe von Rechtspositionen verteidigen können. Zu verdanken war dies vermutlich in erster Linie Abt Manegold von Berg, der sich – aus dem oberschwäbischen Geschlecht der Grafen von Berg stammend – nicht nur im Tennenbacher Güterstreit, sondern auch parallel dazu im Konflikt um die Leitung des Klosters Kremsmünster behaupten konnte. Vielleicht hatte Manegold die St. Georgener Abtswürde auch für die in Kremsmünster aufgegeben (1187) und so den Weg zum Kompromiss im Güterstreit freigemacht. Dabei kam Manegold zugute, dass seine Familie mit den Bistümern Passau, Freising und Würzburg wichtige kirchliche Positionen im süddeutschen und bayrisch-österreichischen Raum innehatte. Auch die freundschaftlichen Beziehungen der bergischen Grafen zu den staufischen Herrschern mögen zum für St. Georgen durchaus positiven Ausgang des Güterstreits beigetragen haben. Manegold selbst war wohl schon früh Mönch

in St. Georgen geworden, seine Familie besaß die Vogtei über das Frauenkloster Urspring bei Schelklingen, das wiederum ein Priorat des Klosters St. Georgen war (Q.TI.IV, IX). Die Zisterze Tennenbach konnte sich nach dem Urteil im Güterstreit im Besitz der ihm zuerkannten Güter behaupten. Sichtbar wird dies an der Roggenbacher Grangie des Klosters, an den päpstlichen und königlichen Bestätigungsurkunden für die Mönchsgemeinschaft und an der Tatsache, dass die nunmehr rund 800 Jahre alten Tennenbacher Urkunden zu Güterstreit und Klosterbesitz bis heute überlebt haben, mithin wichtige Nachweise für die Zisterziensermönche bis zum Verkauf der Tennenbacher Güter auf der Baar (1506) darstellten.

Anhang

VI. Numismatik und Münzgeschichte

Numismatik (Münzkunde) ist die Lehre von den Münzen als Geschichtsquellen und der (hilfs)wissenschaftlichen Kritik an ihnen. Münzen (*nummi*; Metallstücke) hatten und haben die Funktion von öffentlichen, gesetzlichen Zahlungsmitteln, woraus sich u.a. für das Mittelalter eine Münz- und Geldgeschichte (Münztypen, Münzstätten, Münzherren) rekonstruieren lässt. Der Quellentyp „Münze“ gibt darüber hinaus noch vielfältige Einblicke in die mittelalterliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Verbreitung von Münzen, Handel und Verkehr, Stabilität und Wachstum, Kaufkraft), in die Herrschafts- und Verfassungsgeschichte (Münzen als Hoheitszeichen, Münzumschrift [Orte und Personennamen], Münzbild) sowie in die Kunstgeschichte (Symbolcharakter von Bildmünzen, Vorstellungswelt). Symbolcharakter und Vorstellungswelt betonen auch die ab der Renaissance auftretenden Medaillen.

Mittelalterliche Münzen. Münzfunde, d.h.: Schatzfunde, Einzelfunde, Grabfunde und Votivfunde, unterrichten uns über die mittelalterlichen Münzen, die vergraben (Münzschatze), verloren, begraben (Charonsmünze, Totenpfennig) oder gespendet (Weihemünzen für Gewässer und Brunnen) wurden, und stellen damit wichtige archäologische Entdeckungen dar (Münzen als Sachüberreste). Insbesondere Schatzfunde geben darüber hinaus Auskunft über Handels- und Verkehrsbeziehungen (Schatzfunde deutscher Münzen in Skandinavien, 10./11. Jahrhundert), Einzelfunde sind, wenn sie gehäuft auftreten, für die Siedlungsgeschichte wichtig.

Mittelalterliche Münzen wurden im Auftrag des Münzherrn, der in der Regel den Münzgewinn (Schlagschatz) für sich beanspruchte, geprägt. Zur Herstellung von Münzen benötigte man den Münzstempel, einen Zylinder aus gehärtetem Eisen, auf dessen Kopfseite der Stempelschneider das Münzbild mit der Umschrift spiegelverkehrt eingravierte; es wurden für zweiseitige Münzen ein Unter- und ein Oberstempel angefertigt. Nach der Herstellung der Schrötlinge begann der eigentliche Prägevorgang, die Hammerprägung. Den Schrötling legte man auf den Stock (auf den Unterstempel), den (Ober-) Stempel auf den Schrötling und schlug dann mit dem Hammer auf den (Ober-) Stempel, wobei man Prägefehler (falsche Winkelstellung zwischen Unter- und Oberstempel, Doppelschlag, Hohlschlag, verschlissene oder fehlerhafte Stempel) zu vermeiden suchte.

Mittelalterliche Münzgeschichte. *Die römische Währung (1.-5. Jahrhundert) und das by-*

zantinische Reich (5.-15. Jahrhundert). Die Münzreform des Kaisers Augustus (27 v.Chr.-14 n.Chr.) (Gold(-Silber-)währung mit Aurei und Denaren etc.) blieb für das Geldwesen im Römischen Reich über die engere Prinzipatszeit (1./2. Jahrhundert) hinaus bis ins 3. Jahrhundert maßgeblich. Die politische (und wirtschaftliche Krise) des 3. Jahrhunderts mündete dann unter den Kaisern Diokletian (284-305) und Konstantin d.Gr. (306-337) in die stabile römische Währung der Spätantike (Diokletian: Aurei, Argentii, Folles; Konstantin [312]: Solidi, [Seliquae, Semis, Triens]). Der Solidus überdauerte dabei die Antike und bestimmte insbesondere das oströmisch-byzantinische Geldwesen über ein Jahrtausend lang, basierte doch das Münzwesen im byzantinischen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhundert auf einer Goldwährung mit Silber-, Bronze- und Kupfermünzen (Goldmünzen: Solidus, Semis und Triens [bis 8. Jahrhundert], Solidus [ab 8. Jahrhundert], Tetarteron [ab 10. Jahrhundert], Silbermünzen: Miliarensis, Siliqua, Hexagramm). Unter Kaiser Alexios I. (1081-1118) wurde das Hyperpyron als Goldmünze eingeführt, im spätbyzantinischen Reich kam das Basilikon als Silbermünze auf, in den letzten hundert Jahren byzantinischer Geschichte wurde das Silber-Hyperpyron Hauptmünze.

Die Merowingerzeit (5.-8. Jahrhundert). Die germanischen Nachfolgestaaten auf weströmischen Boden übernahmen auch das römische Münzsystem, wie die Verwendung von Solidi und Trienten im Merowingerreich beweist. Danach lassen sich drei Phasen merowingischer Münzgeschichte unterscheiden: Die Zeit der „pseudoimperialen“ Solidi und Trienten, etwa eines Theudebert I. (534-548) (ca.500-580); die Zeit der Monetarprägungen von Trienten (und eingeschränkt Solidi), die in ca. 800 Münzstätten im Frankenreich hergestellt wurden (580-670); die Zeit der merowingischen Silberwährung, d.h. der Prägung von Denaren (670-750). Daneben traten im letzten Viertel des 7. Jahrhundert als weitere Silbermünzen angelsächsische Sceattas in Erscheinung, die z.B. in Friesland nachgeprägt wurden.

Die Periode des überregionalen Pfennigs (8.-11. Jahrhundert). Münzreformen, die das nachfolgende Mittelalter stark beeinflussten und eine Vereinheitlichung des Münzwesens brachten, stehen am Beginn der karolingischen Zeit. König Pippin d. Jüngere (751-768) legte im Jahre 751 die Prägung von Silberdenaren fest sowie den bei der Prägung dem Münzherrn zustehenden Gewinn; außerdem reduzierte er die Anzahl der fränkischen Münzstätten stark. Sein Nachfolger Karl der Große (768-814) bestimmte in der Münzreform von 793/94, dass 240 Denare (Pfennige) auf ein karolingisches Münzpfund kommen sollten. Mithin wurden die Denare schwerer, während die Solidi (Schillinge) nicht mehr ausgeprägt werden sollten. Unter Ludwig dem Frommen (814-840) sind aber noch Goldsolidi belegt. Die Münzreformen der frühen karolingischen Könige leiteten damit die Periode der überregionalen Pfennigwährung ein. Bis zum 11. Jahrhundert sollten die Silberpfennige Grundlage des Münzwesens in den sich herausbildenden nachkarolingischen Staaten Deutschland, Frankreich und Italien sein. Das Münzrecht blieb auch im ottonisch-salischen Deutschland Regal (königliches Hoheitsrecht), das die deutschen Herrscher aber an Bischöfe und Äbte (als Münzherrn) weiterverliehen (ottonische Markt- und Münzpolitik). Nachweisbar u.a. anhand der großen skandinavischen Münzfunde ist die sog. Epoche des Fernhandelsdenars (940-1125), in der große Mengen deutscher Pfennige nach Nord- und Osteuropa abgeflossen sind. So sind in Schweden die Otto-Adelheid-Pfennige (wahrscheinlich geschlagen unter Otto III. [983-1002]) feststellbar, ebenso Kölner, fränkische, lothringische, schwäbische und bayerische Pfennige, womit die „Münzprovinzen“ in Deutschland ungefähr charakterisiert sind.

Die Periode der regionalen Pfennigwährungen (11./12.-13. Jahrhundert). Ab dem Ende des

11. Jahrhundert wird von Kölner, Aachener, Trierer Pfennigen usw. geredet, Hinweis auf die sich zu dieser Zeit ausbildenden regionalen Pfennigsorten. Neben dem schweren Kölner Pfennig, der gegenüber dem karolingischen Pfennig kaum an Gewicht und Feingehalt verloren hatte und somit noch den bisherigen, einheitlichen Münztyp vertrat, kamen die sog. leichten Pfennige auf, z.B. aus Friesland und vom Oberrhein. Ausgrenzungen fremder Währungen wurden nun üblich; der Wechselzwang bei gleichzeitigem Einschmelzen der gewechselten Fremdwährung in eigene Münzen und periodischen Münzverrufungen setzte sich durch und damit das territoriale Münzmonopol der Münzherren. Hinzu kam die generelle Verknappung von Silber bei steigendem Handel und Geldbedarf. Die fortschreitende Verschlechterung des Münzfußes machte daher die Einführung eines neuen Münzgewichts nötig, der Mark (ab 11. Jahrhundert). Wahrscheinlich halb so schwer wie das karolingische Münzpfund, setzte sie sich zunächst im Rheinland durch (Kölner Mark), u.a. auch als Zählmark zu 144 Pfennigen. Die leichten Pfennige wurden dabei nach dem Pfund gezählt, die schweren nach der Mark. Der Kölner Pfennig blieb trotz der Territorialisierung des Münzwesens die bedeutendste (Leit-) Währung entlang des Rheins bis zur Mitte des 13. Jahrhundert. In Süddeutschland trat um 1180 der nach der staufisch-königlichen Münzstätte Schwäbisch Hall bezeichnete Heller auf, der zu Beginn des 13. Jahrhundert zu einer überregionalen Leitwährung wurde. *Spätmittelalterliche Silber- und Goldwährungen (13.-15. Jahrhundert)*. Der Heller stellte eine Abkehr von der bisherigen Pfennigwährung dar. In der Tat setzten sich im späten Mittelalter neue, auch höherwertige Münzsorten durch, die großen Einfluss auf die territorialen Währungsbereiche hatten und diese aufhoben bzw. überlagerten. Wechselzwang und Münzverrufungen verschwanden somit als „münzpolitisch-fiskalische Maßnahmen“; an ihre Stelle trat die Münzverschlechterung durch Verringerung des Edelmetallgehalts in den Prägungen (Inflation). Geldkontrolle wurde auf der anderen Seite ermöglicht u.a. durch die Pagamentshoheit der Städte (Festsetzung des Wertes fremder Münzen; Pagament als Rechenwährung), die Gegenstempelung von Münzen durch die Städte und den Zusammenschluss landesherrlicher Währungen (Rheinischer Münzverein und andere Münzvereine). Ausländische Münzen und deren deutsche Nachprägungen hatten ab der 2. Hälfte des 13. Jahrhundert großen Einfluss in Deutschland. Dies galt für den englischen Sterling, einen Silberpfennig (ab 1180), und dessen Nachprägung, den Brabantiner, genauso wie für den französischen Turnosgroschen, die Turnose (ab 1266), einer höherwertigen Silbermünze. Während der Kölner Pfennig im 14. Jahrhundert verschwand, setzten sich in Deutschland die Turnosen als Großsilbermünzen durch und wurden vielfach nachgeprägt (Entstehung des Groschens). Goldmünzen außerhalb des byzantinischen bzw. islamischen Herrschaftsbereichs prägte ab 1231 erstmals Kaiser Friedrich II. (1212/15-1250) (Augustalen, Halbaugustalen im Königreich Sizilien). 1252 begann man in Genua und Florenz mit der Prägung von Goldmünzen. Besonders der Florentiner (Gulden) war auch in Mitteleuropa erfolgreich. Als weitere Goldmünzen traten hinzu: Dukaten (ab 1284), Goldschild (ab 1337), Nobel (ab 1344). Gulden wurden ab dem 14. Jahrhundert nachgeprägt. Auf dem rheinischen Goldgulden beruhte so - neben dem neu eingeführten Weißpfennig (Albus) - der Zusammenschluss der vier rheinischen Kurfürsten im 1. Kurrheinischen Münzverein (1385). Auch der 1484 geschaffene Taler, eine Großsilbermünze, benannt nach dem Prägeort Joachimsthal in Böhmen, konnte sich gegen den rheinischen Gulden als Leitwährung des 15. und 16. Jahrhunderts nicht durchsetzen.

Tab. VI.: Währungen und Umrechnungen

MEROWINGERREICH:

Solidus, Triens (Gold) (6./7.Jh.)

1 Solidus (Silber, nicht ausgeprägt) = 12 Denare (Deniers) (Silber) (ab 660/70)

Sceattas (Silber) (ab 675)

ÜBERREGIONALE PFENNIGWÄHRUNG:

a) Pippin der Jüngere

1 römisches Pfund Silber = 327,45g = 22 Solidi (Silber, nicht ausgeprägt)

1 Solidus (Schilling) = 12 Denare (Pfennige) (1,25-1,30g Silber)

b) Karl der Große (und später)

1 karolingisches Münzpfund (Markpfund) Silber = 408g Silber = 22 (?) Solidi (Silber, nicht ausgeprägt)

1 Solidus (Schilling) = 12 Denare (Pfennige) (1,7g Silber)

1 Goldsolidus (4,4g Gold) = 30 Denare (1,7g Silber)

c) Fernhandelsdenar

1 Zählpfund (Rechnungspfund) = 240 Pfennige

Kölner Pfennig (1,34-1,46g Silber); leichte Pfennige: mittel-/oberrheinische Pfennige (0,95-1,20g Silber),

friesischer Pfennig (0,75-0,9g Silber), oberschwäbischer Pfennig (0,65g Silber)

1 Kölner Pfennig = 1,5-3 leichte Pfennige

REGIONALE PFENNIGWÄHRUNG:

1 Mark = 2/3 römisches Pfund = 1/2 karolingisches Pfund

1 Kölner Mark Silber = 229-235g Silber = 12 Schillinge = 144 Pfennige

1 Lübecker Mark Silber = 16 Schillinge = 192 Pfennige

1 flandrische Mark Silber = 180g Silber

1 italienische Mark Silber = 220-226g Silber

1 Prager Mark Silber = 251-258g Silber

1 Wiener Mark Silber = 272g Silber

Kölner Pfennig (1,46g Silber); leichte Pfennige (bis hinab zu 0,4g Silber)

1 Kölner Pfennig = 2 leichte Pfennige

Heller (Halber Pfennig; Schwäbisch Hall) (0,55g Silber) (um 1180)

1 Kölner Pfennig = 3 Heller

SPÄTMITTELALTERLICHE WÄHRUNGEN:

a) Silberwährungen

1 Mark Silber = 234g Silber = 160 Sterlingpfennige (Silber) (ab 1180)

Brabantiner (Nachprägung des Sterling)

1 Sterling = 5-6 Kölner Pfennige

1 Turnose (Turnosgroschen) (4,2g Silber) = 12-16 Turnospfennige (ab 1266)

1 Turnose = 3-4 Sterlinge

1 Doppelschilling = 24 Pfennige = 12 Heller

1 Batzen = 4 Kreuzer; 1 Kreuzer = 4 Pfennige (Süddeutschland)

1 Witten = 4 Pfennige; 1 Rappen = 2 Pfennige (Hanseraum)

Taler (Guldengroschen) (Silber) (ab 1484)

b) Goldwährungen

Augustale (5,3g Gold), Halbaugustale (ab 1231)

1 Florentiner (Gulden) (3,5g Gold) = 4/5 Augustalen = 20 toskanische Schillinge (Silber) (ab 1252)

Venezianischer Dukaten (3,5g Gold) (ab 1284)

1 Goldschild (*ecu d'or*) (4,2g Gold) = 10 Turnosen (Silber) (ab 1337)

(Englischer) Nobel (7,7g Gold) (ab 1344)

c) Rheinischer Münzverein (1357)

1 Mark Silber = 234g Silber

100 Mark Silber = 50 Mark Doppelschillinge (Groschen) (3,9g Silber)

1 Groschen = 2 Schillinge = 24 Pfennige

1 Schilling = 12 Pfennige

Sechspfennige, Dreipfennige

d) 1. Kurrheinischer Münzverein (1385)

1 Kölner Mark Gold = 66 (rheinische) Goldgulden (3,5g Gold)

1 Goldgulden = 20 Weißpfennige (Albus)

1 Albus = 2 Schillinge = 12 Heller (Möhrchen)

1 Schilling = 6 Heller

VII. Metrologie

In der Bibel heißt es, dass Gott alles nach Maß, Zahl und Gewicht geschaffen hätte. In der Tat waren und sind quantitative Elemente grundlegende Erkenntniskategorien. Die Metrologie als Lehre von den Maßen beschäftigt sich mit diesen Kategorien innerhalb des Systems

von Geschichte und reflektiert damit die materiellen und wirtschaftlichen Erfahrungen auch mittelalterlicher menschlicher Gesellschaften. Dabei ist im 11. und 12. Jahrhundert ein Wandel hin zu einer rechnerisch-abstrakten Behandlung von Maßen festzustellen. Das spätere Mittelalter sah Maßgattungen, die ein geschlossenes System von Längen-, Flächen-, Hohl- und Gewichtsmaßen bildeten, die auf römischen oder nordeuropäischen, auch islamischen Grundlagen standen und regional und lokal verankert waren. Die Benennung der jeweiligen Einheiten – wie z.B. Pfund, Mark oder Fuß – war durchaus im ganzen christlichen Europa des Mittelalters verbreitet, hingegen variierte die quantitative Größe der Einheiten mitunter stark.

Tab. VII.: (Spät-) Mittelalterliche Maß- und Gewichtseinheiten

GEWICHTE:

- a) 1 Zentner (c) = 100 Pfund (lb), 1 Pfund = 32 Lot, 1 Lot = 4 Quent, 1 Quent = 4 Pfennige (als Gewicht), 1 Pfennig = 2 Heller (als Gewicht)
- b) 1 Mark = 24 Karat, 1 Karat = 4 Gran
- c) 1 Mark = 8 Unzen, 1 Unze = 2 Lot, 1 Lot = 2 Quart, 1 Quart = 3/2 Say, 1 Say = 4/3 Quent

HOHLMASSE:

- a) 1 Fuder = 12 Eimer = 816 Maß, 1 Eimer = 68 Maß
- b) 1 Sumer Korn = 16 Metzen, 1 Sumer Hafer = 32 Metzen
- c) 1 Last Heringe = 12 Tonnen
- d) 1 Pfund Eisen = 240 Schienen

LÄNGEN- UND FLÄCHENMASSE:

- a) 1 deutsche Rast = 10 (römische) Meilen, 1 kleine Rast = 2 Meilen, 1 Meile = 8 Gewend (stadium), 1 Gewend = 625 Fuß, 1 Schritt = 5 Fuß, 1 Elle = 2 Fuß, 1 Fuß = 16 Finger
- b) 1 kleine Rast = 2 (römische) Meilen
- c) 1 deutsche Meile = 180 Seil = 5400 Schritt = 27000 Fuß, 1 Seil = 10 Ruten, 1 Rute = 3 Schritt
- d) 1 Quadratmeile = 1800 Ruten x 1800 Ruten = 260 Huben = 1080 Morgen
- e) 1 Hufe (10-25 ha) = 30 Morgen, halbe Hufe, Viertelhufe
- f) 1 Fardel Tuch = 45 Parchent, 1 Parchent = 22 Ellen
- g) 1 Saum Tuch = 22 Tuch, 1 Tuch = 32 Ellen
- h) 1 Elle (371-835 mm) = 2 Fuß
- i) 1 Fuß (250-600 mm) = 4 Handbreit, 1 Fuß = 16 Finger

Literaturverzeichnis

Abkürzungen

*, †, ∞ = geboren, gestorben, verheiratet

(...) = ca., um (bei eingeklammerten Jahreszahlen)

B. = Bischof

Bd. = Band

BW = Baden-Württemberg

Dez = Dezember

dt. = deutsch

Eb. = Erzbischof

f, ff = folgende Seite, folgende Seiten

FDA = Freiburger Diözesanarchiv

Feb = Februar

FOLG = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte

FUB = Fürstenbergisches Urkundenbuch

g = Gramm

Gf. = Graf

GP Kr., St.G., Tb. = Germania Pontificia, Bd.1, S.210-215: Kremsmünster Nr.1-8; Bd.2,1, S.198-206: St. Georgen Nr.1-22; Bd.2,1, S.195-198: Tennenbach Nr.1-*8

H. = Heft

HB = HUILLARD-BREHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi
 HbBWG I,1 = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd.1, Tl.1
 Hz. = Herzog
 Kg. = König
 LexMA = Lexikon des Mittelalters
 Mkgf. = Markgraf
 Mrz = März
 Ndr = Nachdruck
 Nov = November
 Okt = Oktober
 P. = Papst
 Q.TI.(Nr.) = Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil (Nr.)
 Q.TI.IV = BUHLMANN, Die Päpste in ihren Beziehungen zu St. Georgen
 Q.TI.VI = BUHLMANN, Besitz, Grundherrschaft und Vogtei
 Q.TI.IX = BUHLMANN, M., Die vom Kloster St. Georgen abhängigen geistlichen Gemeinschaften (= Q.TI.IX = VA N.N.) [folgt]
 RI Fil = Regesta Imperii, Bd.V,1: Friedrich II.
 RR = WOLLASCH, Inventar: „Rodersches Repertorium“
 s., S. = siehe, Seite
 Sep = September
 (SP.), (SP.D.) = *Sigillum pendens, deperditum*
 StAVS = Stadtarchiv Villingen-Schwenningen
 Tl. = Teil
 u. = und
 UB LoE = Urkundenbuch des Landes ob der Enns
 v. = von, vor
 VA = Vertex Alemanniae
 vgl. = vergleiche
 VuF = Vorträge und Forschungen
 ZGBGAVFr = Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften
 ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

Ungedruckte, gedruckte Quellen und Übersetzungen

BRACKMANN, A., Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (=Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, Bd.1), Berlin 1912
 Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben, hg. v.d. fürstlichen Hauptarchiv
 Bd.I: Quellen zur Geschichte der Grafen von Achalm, Urach und Fürstenberg bis zum Jahre 1299, bearb. v. SIGMUND RIEZLER, Tübingen 1877
 Bd.II: Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg vom Jahre 1300-1399, bearb. v. S. RIEZLER, Tübingen 1877
 Bd.V: Quellen zur Geschichte der fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700-1359, Tübingen 1885
 Germania pontificia (= Regesta pontificum Romanorum)
 Bd.1: Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus, bearb. v. A. BRACKMANN, 1911, Ndr Berlin 1960
 Bd.2,1: Provincia Maguntinensis. Dioeceses Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis I, bearb. v. A. BRACKMANN (= Regesta pontificum Romanorum), 1923, Ndr Berlin 1960
 HEYCK, E., Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen, Freiburg i.Br. 1892
 HUILLARD-BREHOLLES, J.L., Historia diplomatica Friderici secundi, Bd.I,2, Paris 1852
 MAYER, J.G. (Hg.), Monumenta historica-chronologica monastica collecta a P. Gallo Mezler, Tl.3: Die Äbte der Klöster Thennenbach und St. Georgen, in: FDA 15 (1882), S.225-246
 Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz (von Bubulcus bis Thomas Berlower, 517-1496), Bd.1: 517-1293, bearb. v. P. LADEWIG u. T. MÜLLER, Innsbruck 1895
 Regesta Imperii, hg. v.d. Kommission für die Neuherausgabe der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz, Bd.V,1: Die Reges-

ten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272: Kaiser und Könige, hg. v. J. FICKER, 1881/82, Ndr Hildesheim 1971

Regesten der Bischöfe von Straßburg, Bd.1: Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202, bearb. v. P. WENTZCKE, Innsbruck 1908

PARLOW, U. (Hg.), Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Bd.50), Stuttgart 1999

Stadtarchiv Villingen-Schwenningen, Urkunden

Urkundenbuch des Landes ob der Enns, hg. v. Verwaltungsausschuss des Museums Franciscus-Carolinum zu Linz, Bd.2: 777-1230, Wien 1856

Wagner, Ulrich, Das Bamberger Rechenbuch von 1483, bearb. v. E. SCHRÖDER, Weinheim 1988

WEBER, M., HASELIER, G. u.a. (Bearb.), Das Tennenbacher Güterbuch (1317-1341) (= VKGLBW A 19), Stuttgart 1969

WOLLASCH, H.-J. (Bearb.), Inventar über die Bestände des Stadtarchivs Villingen. Urkunden, Akten und Bücher des 12.-19. Jahrhunderts („Rodisches Repertorium“), Bd.I: Urkunden (= Schriftenreihe der Stadt Villingen), Villingen 1970

Darstellungen

BERGHAUS, P., Die frühmittelalterliche Numismatik als Quelle der Wirtschaftsgeschichte, in: Geschichtswissenschaft und Archäologie, hg. v. H. JANKUHN u. R. WENSKUS (= VuF 22), Sigmaringen 1979, S.411-429

BRANDT, A. VON, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften (= Urban Tb 33), Stuttgart-Berlin-Köln ¹⁵1998

BUHLMANN, M., Manegold von Berg – Abt von St. Georgen, Bischof von Passau (= VA 4), St. Georgen 2003

BUHLMANN, M., Die Urkunde Papst Alexanders III. für das Kloster St. Georgen (= VA 5), St. Georgen 2003

BUHLMANN, M., Manegold von Berg – Abt von St. Georgen, Bischof von Passau: Quellen und Regesten (= VA 6), St. Georgen 2003

BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Q.TI.IV = VA 8), St. Georgen 2004

BUHLMANN, M., Besitz, Grundherrschaft und Vogtei des Klosters St. Georgen im hohen Mittelalter (= Q.TI.VI = VA 11), St. Georgen 2004

CAUWENBERHE, E. VAN, IRSIGLER, F. (Hg.), Münzprägung, Geldumlauf und Wechselkurse (= Trierer Historische Forschungen 7), Trier 1984

EBENGREUTH, A. LUSCHIN VON, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, München ²1976, Ndr 1969

EBERL, I., Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens, Darmstadt 2002

Elle, bearb. v. H. WITTHÖFT, in: LexMA, Bd.4, Sp.1845f

Emmendingen, bearb. v. M. WELLMER u. G. TADDEY, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd.6, S.178f

Fuß, bearb. v. H. WITTHÖFT, in: LexMA, Bd.5, Sp.1059

GAETTENS, R., Mittelaltermünzen als Quellen der Geschichte, in: Welt als Geschichte 14 (1954), S.91-108

GOETZ, H.-W., Proseminar Geschichte: Mittelalter (= UTB 1719), Stuttgart 1993

GRIERSON, P., Münzen des Mittelalters, München 1976

Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd.1: Allgemeine Geschichte, TI.1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd.6: Baden-Württemberg, hg. v. M. MILLER u. G. TADDEY (= Kröner Tb 276), Stuttgart ²1980

HAVERKAMP, A., Deutschland 1056-1273 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd.2), München 1984

HEYCK, E., Geschichte der Herzoge von Zähringen, 1891, Ndr Aalen 1980

KLUGE, B., Deutsche Münzgeschichte von den Spätkarolingern bis zum Ende der Salier, Sigmaringen 1991

Lexikon des Mittelalters

Bd.4: Erzkanzler - Hiddensee, 1989, Ndr Stuttgart 1999

Bd.5: Hiera-Mittel - Lukanien, 1991, Ndr Stuttgart 1999

Bd.6: Lukasbilder - Platenagenét, 1993, Ndr Stuttgart 1999

- Maß, bearb. v. H. WITTHÖFT u.a., in: LexMA, Bd.6, Sp.366-369
- MAURER, H., Zur Geschichte der Markgrafen von Baden, in: ZGO 43 (1889), S.478-506
- MAURER, H., Die Tennenbacher Gründungsnotiz, in: Schau-ins-Land 90 (1972), S.205-211
- Meile, bearb. v. H. WITTHÖFT, in: LexMA, Bd.6, Sp.471f
- Münze, Münzwesen, bearb. v. P. BERGHAUS u.a., in: LexMA, Bd.6, Sp.921-931
- REY, M. VAN, Einführung in die rheinische Münzgeschichte des Mittelalters (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchengladbach 17), Mönchengladbach 1983
- RUPF, P.E., Das Zisterzienserkloster Tennenbach im mittelalterlichen Breisgau. Besitzgeschichte und Außenbeziehungen (= FOLG 48), Freiburg i.Br.-München 2004
- St. Georgen, bearb. v. G. TADDEY, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd.6, S.687f
- SCHNEIDER, A., Die ehemalige Zisterzienser-Abtei Porta Coeli im Breisgau, Wörishofen 1904
- SCHOLKMANN, B., LORENZ, S. (Hg.), Von Citeaux nach Bebenhausen. Welt und Wirken der Zisterzienser, Tübingen 2000
- SCHWINEKÖPER, B., Das Zisterzienserkloster Tennenbach und die Herzöge von Zähringen. Ein Beitrag zur Gründungs- und Frühgeschichte des Klosters, in: Forschen und Bewahren. Das Etsztäler Heimatmuseum in Waldkirch. Kultur- und landesgeschichtliche Beiträge zum Etsztal und zum Breisgau, Waldkirch 1983, S.95-157
- SPUFFORD, P., Handbook of Medieval Exchange, London 1986
- SPUFFORD, P., Money and its Use in Medieval Europe, Cambridge 1988
- SUHLE, A., Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert, Berlin⁸1975
- WALTHER, E., Ortsgeschichte von Freiamt, zugleich Geschichte des Schlosses Keppenbach und des Klosters Tennenbach, die im Freiamtgebiet lagen, 1903, Ndr Freiamt [1978]
- WEBER, M., Die Bauern der Klostergrundherrschaft Tennenbach im Mittelalter, in: ZGBGAVFr 37 (1923), S.119-154
- WEBER, M., Das Tennenbacher Güterbuch, in: ZGO 79 (1927), S.34-60
- WEBER, M., Die Rodungen und Besitzungen Tennenbachs auf der Baar, in: ZGBGAVFr 46 (1935), S.121-158; 48 (1937), S.88-120
- WEBER, M., Johannes Zenlin, ein vergessener Freiburger Bürgersohn, in: Badische Heimat 39 (1959), S.131-135
- WEBER, M., Der Tennenbacher Besitz im Villinger Raum, in: MÜLLER, W. (Hg.), Villingen und die Westbaar (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br., Nr.32), Bühl 1972, S.175-191
- WELLMER, A., Bericht über das Tennenbacher Güterbuch, in: Schau-ins-Land 89 (1971), S.5-20
- WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd.14), Freiburg i.Br. 1964
- WOLLASCH, H.-J. (Bearb.), St. Georgen, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. QUARTHAL (= Germania Benedictina, Bd.5), Ottobeuren 1976, S.242-253
- Die Zähringer (= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung I-III), hg. v. Archiv d. Stadt Freiburg i.Br. u.a.
- Bd.I: Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1986
- Bd.II: Anstoß und Wirkung, hg. v. H. SCHADEK u. K. SCHMID, Sigmaringen²1991
- Bd.III: Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1990
- ZIMMERMANN, A. (Hg.), Mensura. Maß, Zahl, Zahlensymbolik im Mittelalter, 2 Bde. (= Miscellanea mediaevalia, Bd.16,1-2), Berlin 1983/84
- ZINSMAIER, P., Zur Gründungsgeschichte von Tennenbach und Wonnental, in: ZGO 98 (1950), S.470-479
- Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Ausstellung des Landschaftsverbandes Rheinland in Aachen, Krönungssaal des Rathauses (= Ausstellungskatalog = Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr.10), Bonn 1980

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Heft 12, St. Georgen 2004